

# Rechts = Kalender.

## Advokaten (Doktoren der Rechte.)

### Niederösterreichische Advokaten-Kammer in Wien.

(I. Rotenturmstraße 13.)

#### Ausschuß.

Präsident: Feistmantel Karl v.  
Stellvertreter: Mayer M., Frh. v.;  
Pfeiffer Jul.

#### Kammer-Mitglieder.

a) Im Sprengel des Landesgerichtes Wien.

Hof- und Gerichts-Advokaten in Wien:\*)

- Abel Paul, I. Rosenburgenstraße 8.
- Adler Adolf, I. Graben 12.
- Adler Alfred, I. Jasomirgottstraße 5.
- Adler Ernest sen., I. Jasomirgottstr. 5.
- Adler Ernest jun., I. Giselstraße 1.
- Adler Hans, I. Freinung 7.
- Adler Julius, I. Kärntnerstraße 5.
- Adler Max, XXI. Diermangasse 2.
- Adler Sigmund, I. Jordanngasse 9.
- Allerhand Haaf, I. Franz Josefsplatz 45.
- Allerhand Sigmund, III. Hauptstr. 18.
- Alz Josef, I. Jordanngasse 9.
- Altman Adolf, I. Wipplingerstraße 20.
- Altman Heinrich, V. Margaretenpl. 4.
- Altshul Gottfried, I. Spigalgasse 11.
- Altshul Ignaz, I. Schottenring 31.
- Altshul Jakob, I. Spiegelgasse 11.
- Altshul Julius, I. Hoher Markt 4.
- Altschulz Josef, I. Wiberstraße 22.
- Anton Gustav, I. Wipplingerstr. 24/26.
- Arnold Markus, IV. Wiedner Hauptstraße 8.
- Arnheim Eman., I. Döllstraße 12.
- Aron Eduard, II. Ob. Donaustr. 49.
- Auer Carl, I. Rudolfsplatz 2.
- Auer Moriz, I. Schottenbastei 16.
- Auerbach Josef, III. Hauptstraße 14.
- Aufendörfer Janko, I. Habsburgerg. 5.
- Arnold Markus, I. Richtiggasse 2a.
- Bach Alfred, I. Wallfischgasse 11.
- Bachrad Adolf, Reg.-R., I. Rosenburgenstr. 8.
- Bachrad Albert, I. Stubenring 14.
- Bachrad Daniel, I. Rosenburgenstr. 8.
- Bach Adolf, I. Pestalozziggasse 3.
- Baer Viktor, XXI. Franz Josefsstr. 7.
- Balban Mar., XIX. Hohe Schür 26.
- Bamberger Gottb., I. Maximilianstr. 13.
- Barber Marim., I. Joannengasse 1.
- Barbach Michael, VII. Lindenngasse 31.
- Barbatsch Adolf, XIX. Gatterburgg. 21.
- Bartholomäus Viktor, v. Marienhof, IV. Wiedener Hauptstraße 19.
- Basch Gustav, I. Stadiongasse 2.
- Bathelt Egon, I. Bräunerstraße 10.
- Bauer Albert, I. Kärntnerstraße 1.
- Bauer Friedrich, I. Annagasse 10.
- Bauer G., VIII. Frier. Schmidtpl. 6.
- Bauer Hugo, I. Schellinggasse 13.
- Bauer Jakob, VII. Mariahilferstr. 60.
- Bauer Max, I. Graben 20.
- Bauer Moriz, XIII. Breitenfeldstr. 1.
- Baum Moriz, I. Ehlinggasse 4.
- Baummann Ador, I. Goldschmidgasse 5.
- Baumgarten Jul., I. Pfälzerhofgasse 1.
- Baumgarten Theod., I. Riemerstraße 9.
- Baumhöbl Adrah., I. Riemergasse 9.
- Bed Moriz, VI. Mariahilferstraße 89.
- Bed Sigmund, XVII. Hauptstr. 68.
- Beer Richard, I. Nibelungenngasse 13.
- Beiner Robert Jul., I. Wollzeile 12.
- Bell Edwin, I. Wollzeile 32.
- Bell Hermann, I. Wollzeile 32.
- Benedikt Ebn., I. Stubenring 14.
- Benedik Feinr., I. Freinung 6.
- Benedik Ador, I. Adlergasse 4.
- Berdach Max, I. Schulerstraße 12.
- Berg Alfred, I. Herrenngasse 2.
- Berger Julius, I. Goldschmidg. 10.

- Berger Mar., I. Wipplingerstraße 13.
- Berger Oskar, I. Döllstraße 24.
- Berger Adolf, XXI. Franz Josefsstr. 4.
- Bergson-Sonnenberg E., I. Am Hof 11.
- Berta Peter, XII. Hauptstraße 1.
- Best Knob, I. Jasomirgottstraße 5.
- Beutler Feinr., I. Grünangerg. 12.
- Beutler Ludwig, I. Grünangerg. 12.
- Bermann Alois VI. Mariahilferstr. 75.
- Berneck Carl, II. Praterstraße 15.
- Bernhardt Mar., VI. Mariahilferstr. 75.
- Bernstein Jonas, I. Ferdertorg. 17.
- Bett Josef, IX. Maximilianplatz 5.
- Biach Ernst, XVII. Esterleinplatz 1.
- Biel Carl, I. Raubensteinngasse 1.
- Bien Friedrich, II. Stefaniesstr. 12.
- Bilfinger Adalb. III. Hainburgerstr. 27.
- Bing Alexander, I. Belintagasse 10.
- Birnbaum Moriz, I. Dominikanerbastei 10.
- Bischof Max, IX. Allerbachstraße 13.
- Bir Eduard, II. Rambdienngasse 6.
- Birz Ludwig, I. Wipplingerstr. 24-26.
- Blaug Markus, II. Laborstraße 20.
- Blaug Oskar, I. Wipplingerstraße 29.
- Blech Leopold, I. Tuchlauben 14.
- Bloch Bernh., VI. Gumpendorferstr. 36.
- Bloch Gustav, I. Stubenbastei 10.
- Bloch Robert, I. Tuchlauben 14.
- Bumenthal Markus, I. Dovernngasse 6.
- Boch Moriz, I. Belintagasse 11.
- Bodirsk Gust., XIV. Mariahilferstr. 178.
- Böhmer Feinr., VII. Mariahilferstr. 114.
- Bohnslav Wilh., I. Parfessergasse 4.
- Bohoslav Wilh. Hans, I. Schotteng. 3a.
- Bondy Friedrich, I. Tuchlauben 18.
- Bondy Julius, I. Weidburggasse 8.
- Bornet Jul., XIV. Sechshauerstr. 54.
- Bornett Salomon, IX. Basagasse 34.
- Boschan R. v. Eugen, I. Döbholzerg. 4.
- Boskovich Alfred, I. Volksgartenstr. 1.
- Böger Alfred, I. Teinfallstraße 5.
- Brabbe Feinr., I. Goldschmidgasse 9.
- Brabbe Rudolf, I. Tuchlauben 11.
- Brady Leopold, II. Praterstraße 56.
- Brand Alfred, I. Salvatorgasse 10.
- Brück Anton, I. Singerstraße 14.
- Brück Jakob, II. Stefaniesstraße 2.
- Braun Adolf, I. Werderstraße 15.
- Braun Gustav, I. Wälderstraße 14.
- Braun Jonas, IX. Basagasse 2.
- Braun Max, I. Schotteng. 14.
- Brecher Bernhard, I. Laurenzerberg 4.
- Brecher Ignaz, I. Süderstraße 8.
- Breitenstein Josef, II. Praterstraße 28.
- Breitner Feinr., I. Habsburgergasse 5.
- Breitner G., XVI. Ottakringerstr. 133.
- Brenzel Julius, I. Spiegelgasse 4.
- Breuer Hans, I. Rosenburgenstraße 2.
- Breuer Ludwig, I. Stephanplatz 11.
- Bridgita Moriz, IX. Spigalgasse 1a.
- Bridgita Richard, IX. Spigalgasse 1a.
- Brück Carl, I. Rotenturmstraße 7.
- Brod Richard, Wipplingerstraße 16.
- Brod Albert, I. Luge 7.
- Brück Hermann, I. Tuchlauben 7.
- Brück Immanuel, I. Tuchlauben 7.
- Brück Ludwig, VI. Mariahilferstr. 31.
- Brück Maximilian, III. Rennweg 38a.
- Brudner Carl, VIII. Langegasse 25.
- Brüll Ferdinand, XXI. Floridsborfer Hauptstraße 50.
- Brüll Heinrich, IX. Richtensteinstr. 29.
- Brüll Rudolf, I. Döllstraße 9.
- Brüll Siegf., I. Maria Theresienstr. 30.
- Brüll-Renda Wilh., I. Habsburgerg. 3.
- Brummer Albert, I. Wipplingerstr. 32.
- Brumstein Jos. Ludw., I. Krugerg. 13.
- Bubitz Leo, I. Kärntnerstraße 36.
- Bunzlauer Alfred, I. Wipplingerstr. 32.
- Bulowa Richard, II. Stephanplatz 9.
- Bum Ernst, I. Schottengasse 3a.
- Bunzl Theodor, I. Wollzeile 15.

- Bunzlauer Rudolf, I. Salzgries 16.
- Burger Robert, I. Gumpelgasse 9.
- Genadat Paul, I. Helfferhofstr. 4.
- Ghurański Anton, I. Rohlmart 20.
- Christ Hans, XV. Mariahilferstr. 149.
- Gohn Alfons, XVI. Friedmang. 24.
- Gomorojan N., XVII. Seilhofstr. 73.
- Gottiner Florian, IX. Mollnerg. 4.
- Guumont Ed., I. Wallfischgasse 4.
- Govic-Blentovits J., IX. Universitätsstraße 4.
- Gzelechowski Ferd., I. Tuchlauben 12.
- Haum Adolf, I. Plantengasse 5.
- Davidowicz Ad., VIII. Döbnerburgg. 20.
- Deichs Jakob, I. Schottenring 31.
- Deutsch Hermann, XX. Wallnerstr. 52.
- Deutsch Ludwig, IX. Währingerstr. 121.
- Deutsch Max, VI. Mariahilferstr. 121.
- Deutscher S. Hermann, VII. Mariahilferstraße 108.
- Deutschmann Robert, IV. Kettenbrückengasse 18.
- Diamant Max, I. Börzengasse 6.
- Diamant Siegf., I. Wipplingerstr. 17.
- Doller Leo, I. Hanfengasse 6.
- Donath Max, I. Salzgries 10.
- Druder Hermann, XIV. Reindorf. 39.
- Druder Leop., I. Franz Josefsplatz 65.
- Dub Hugo, IV. Sechtengasse 24.
- Dub Wilhelm, I. Bräunergasse 10.
- Dumnick Paul R. v., I. Mittersteig 26.
- Duschitz Emil, I. Volksgartenstr. 77.
- Ebermann E., XI. Riedersteinstr. 1.
- Ebner Benjamin, I. Franz Josefsplatz 19.
- Eckel Hermann, I. Franz Josefsplatz 41.
- Ecker Johann, I. Hoher Markt 9.
- Egger Ernst, I. Wollzeile 13.
- Egger Gustav, I. Wollzeile 13.
- Egger Max, I. Wollzeile 13.
- Ehlers Julius, I. Erdulaterng. 5.
- Ehrenthel Leo, I. Rudolfsplatz 15.
- Ehrenzweig Salomon, IX. Basag. 2.
- Ehrlich Jakob, I. Neutorgasse 15.
- Ehrlich Josef, I. Heintzengasse 3.
- Ehrlich Ludwig, I. Jasomirgottstraße 5.
- Eichschütz Otto, I. Singerstraße 14.
- Eichschütz Siegf., V. Mittersteig 29.
- Eich Oskar F., II. Praterstraße 38.
- Eitelberg Max, I. Riemergasse 20.
- Eisenhützel Emil, I. Werderorg. 4.
- Eisenhützel Gustav, I. Jasomirgottstr. 5.
- Eisenstein Phil., II. Niesbaugasse 9.
- Elstein Otto, I. Stubenbastei 2.
- Elias Julius, I. Augustengasse 2.
- Eltis Maximil., I. Wollzeile 12.
- Endletsberger Th., I. Raubensteinng. 10.
- Engel Albert, I. Hoher Markt 9.
- Engel Jakob, VI. Mariahilferstr. 59.
- Engel Paul, VI. Mariahilferstr. 23.
- Engelmann S., XVI. Dratingerg. 19.
- Engländer Feinr., I. Habsburgerg. 5.
- Engländer Hermann, I. Fleischmarkt 8.
- Engländer Richard, VII. Neuburg. 37.
- Erhardt Viktor, I. Tuchlauben 7.
- Erhardt Bruno, I. Neutorgasse 1.
- Ernst Alfred, R. v., I. Dominikanerbastei 5.
- Ernst Salomon, I. Gumpelgasse 21.
- Erschen Viktor, I. Babenbergstr. 7.
- Ertshofen Max Hans, I. Elisabethstr. 3.
- Ettinger Carl., I. Kaiser Wilh. Ring 3.
- Ertl Wilhelm, I. Neutorgasse 1-3.
- Fantl Arthur, IX. Währingerstr. 76.
- Fantl Joseph, IV. Schellinggasse 1a.
- Fass Josef, I. Maximilianstr. 4.
- Fasser Alfons, XIX. Gatterburgg. 23.
- Faust Simon, I. Wipplingerstr. 14.
- Fechter Friedr., I. Am Hof 5.
- Fischer Desber, VIII. Florianngasse 2.
- Feigl Ludwig, XV. Mariahilferstr. 142.
- Feigl Oskar, I. Wiberstraße 22.
- Feigl Theophil, I. Wipplingerstraße 3.

\*) Nach den amtlichen Mitteilungen der n. ö. Advokatenkammer.



Rager Max, I. B5 segasse 6.  
 Kaufmann Alfred, I. Elisabethstr. 24.  
 Kaufmann Felix, I. Postwerplag 2.  
 Kaufmann Rud., I. B5 segasse 7.  
 Kellb Siegfried, I. Sauerthage 4.  
 Kestler Artur, VII. Burggasse 6.  
 Kinner Ernst, VI. Mariabilferstr. 99.  
 Kistl Fernb., I. Rotenturmstr. 9.  
 Kienb6d B. Kor, I. Kol. wair ng 14.  
 Kicher Otto, I. Bräunerstr. 10.  
 Kichhammer P., VI. Seleneng. 23.  
 Kiddy Em., I. Elisabethstr. 10.  
 Klein Gustav, v. I. Fildschgasse 2.  
 Klein Michael, I. Franz Josef-Kai 47.  
 Klein Wilhelm, IX. Bähringerstr. 20.  
 Klobnerer Paul, IX. Martinianpl. 5.  
 Klavelar Anton, VIII. Kuptgasse 6.  
 Krienerge Oskar, I. Josefstadt 56.  
 Krimm Johann, I. Gungagasse 23.  
 Krimont Julius, I. Guntelstr. 10.  
 Krieger Robert, I. Stefanplatz 4.  
 Klinger R., I. Schottentring 9.  
 Knapp Rob., I. Kreuzung 6.  
 Knoll Adolf, VI. Rablgasse 3.  
 Knöbimader Julius, I. Gungagasse 15.  
 Knöbimader Wolfgang, I. Belntag. 10.  
 Knöbner Wilhelm, I. Annagasse 10.  
 Köhler Franz, I. Giselstr. 5.  
 Köhler S., XVII. R. u. w. ch. niederstr. 25.  
 Köhler R., I. Tiefer Graben 19.  
 König Ernst, I. Videnten 2.  
 Königstein Josef, I. Giselstr. 6.  
 Königstein Paul, I. Annagasse 3.  
 Koenig W. h., I. Landesgerichtsstr. 12.  
 Koenig Franz, I. Marbachstr. 13.  
 Koesler Ludwig, I. Stubenbasteigasse 2.  
 Kohn Alexander, III. Margergasse 5.  
 Kohn Artur Albert, I. Neutorgasse 4.  
 Kohn Berthold, I. Neutorgasse 21.  
 Kohn Emil, V. Margarethenplatz 8.  
 Kohn Gustav, I. Solgass 7.  
 Kohn J., XIX. Döblinger Hauptstr. 62.  
 Kohn Josef, I. Hohenbasteigasse 7.  
 Kohn Karl Theod., I. Singerstr. 32.  
 Kohn Leopold, I. Gungagasse 12.  
 Kohn Leopold jun., I. Albergasse 4.  
 Kohn Max, I. Maria Theresienstr. 10.  
 Kohn Sigm., I. Fieschmarkt 14.  
 Kohlen Hugo, I. Wippingerstr. 20.  
 Kohler Friedrich, I. Bräunerstr. 7.  
 Kollmann Josef, IX. Schladgasse 3.  
 Kollm Dölar, IV. Gungagasse 4.  
 Kommer Jakob, I. Wippingerstr. 35.  
 Komperth Heinrich, I. Teinfallstr. 7.  
 Konrad Alfred, I. Dopolergasse 4.  
 Konrad Heinrich, I. Gungagasse 1.  
 Konrad Sigm., II. Negerslegasse 10.  
 Korel Emil, I. Seilerstr. 15.  
 Korel Friedrich, I. Rotenturmstr. 25.  
 Koritsch Leop., I. Jakobstr. 5.  
 Korn Edmund, II. Baderstr. 20.  
 Kornlo Edmund, I. Runkelstr. 20.  
 Kornfeld Felix, I. Belntag. 5.  
 Kornfeld Johann, I. Seilerstr. 5.  
 Korniger Adolf, I. Franz Josefstr. 15.  
 Kornitz Theodor, I. Bismarckstr. 2.  
 Kosat Wilhelm, I. Kichmetsgasse 10.  
 Kottmayer Karl, I. Hoher Markt 9.  
 Kowalek Theodor, I. Wehburgg. 21.  
 Kraft Friedrich, I. Jordungasse 9.  
 Kraft Karl, I. Kaubentstein 5.  
 Kramer Alfred, I. Stubenbasteigasse 10.  
 Franz Josef, VI. Maadalenerstr. 8.  
 Franz Sigmund, VI. Maadalenerstr. 8.  
 Kraja Berthold, I. Seilerstr. 17.  
 Krosny Emil, I. Riemergasse 8.  
 Krasna Hermann, I. Giselstr. 6.  
 Kraus Ernst, IV. Waagasse 5.  
 Kraus Kamill, I. Rohlberggasse 8.  
 Krenemann Heinrich, IV. Favoritenstr. 1.  
 Kreschitz Otto, XVII. Hernalscher Hauptstr. 124.  
 Kret Bogumil, I. Kömelfrage 18.  
 Krenn Karl, I. Dominikanerstr. 5.  
 Krenn Maximilian, I. Spiegelgasse 9.  
 Krenn Theodor, I. Spiegelgasse 9.  
 Kridl Julius, I. Hoher Markt 8.  
 Kribbel Karl, I. Tuchlauben 18.  
 Kribs Mor. Friedr., I. Fieschmarkt 18.  
 Kribs Adolf, I. Rathausstr. 13.  
 Kribs Leo, XII. Schönbrunnerstr. 189.  
 Kroschke Josef, I. Wiefingerstr. 8.

Kruhl Ernst, I. Wollzeile 23.  
 Kückl Anton, I. Belntag. 12.  
 Kubi Friedr., I. Wollzeile 26.  
 Kugl Alois, I. Kollnerhofgasse 6.  
 Kuba Karl, IV. Joh. n. Strouka. 39.  
 Kula Edward, IX. Liechtenstr. 2.  
 Kulla Richard, VI. Mariahilferstr. 109.  
 Kundl Franz, I. Schottengasse 3.  
 Kunkl Max, VII. Neubaugasse 57.  
 Kundl Artur, I. Kreuz 3.  
 Kurth Paul, I. Wipplingerstr. 16.  
 Kusal Alois, I. Stubenting 12.  
 Landau Leo, I. Bräunerstr. 7.  
 Landau Ludwig, VI. Mariabilferstr. 81.  
 Landau Paul Rafael, I. Dopolergasse 4.  
 Lang Edmund, I. Wipplingerstr. 30.  
 Langbant S., XVII. Dopolergasse 44.  
 Langbant Lucian, I. Wollzeile 9.  
 Langner Josef, I. Videnten 9.  
 Langrod R., XIX. Döbl Hauptstr. 70.  
 Langstein Gust., I. Seilerstr. 6.  
 Laner Alfred, I. Riemergasse 9.  
 Lapajic Stanisl., I. Bräunerstr. 10.  
 Lauerstein Rud., I. Stubenbasteigasse 10.  
 Lazarski Rob., XII. Weiblingstr. 13.  
 Lederer Alfred jun., I. Schottentring 32.  
 Lederer Alfred, I. Wallfischgasse 8.  
 Lederer Bernarb., I. Belntag. 11.  
 Lederer Jul., IX. Maximilianstr. 4.  
 Lederer Ludwig, I. Seilerstr. 13.  
 Ledner Berthold, I. Schottengasse 4.  
 Ledner Hugo, I. Franziskanerpl. 5.  
 Leiner Jgn., I. Kreuzgasse 4.  
 Leinwand Paul, I. Bräunerstr. 11a.  
 Leiden Gustav, I. Gungagasse 12.  
 Leiden Richard, I. Auantengasse 4.  
 Lemburger J., IX. Kuchendorferstr. 26-28.  
 Lemberger Karl, I. Gungagasse 29.  
 Lemberger R., VIII. Josefstadtstr. 29.  
 Lenoch Johann, I. Kaubentstein 3.  
 Lenot Simon, XVIII. Staudg. 7.  
 Leubich August, I. Wollzeile 24.  
 Licht Hugo, I. Dominikanerstr. 10.  
 Licht Stefan, VIII. Alferstr. 25.  
 Lichtenstein Georg, I. Hoher Markt 4.  
 Lichtenstein Hugo, I. Schottentring 32.  
 Lichtenstein Ludwig, I. Schottengasse 3a.  
 Lichtenstein Mor. Rich., X. Kreuzberg 9.  
 Lidt enker Otto, I. Stubenting 4.  
 Lichtenstein Wilhelm, I. Schottengasse 3a.  
 Lieb u. Ludwig, I. Dopolergasse 9.  
 Lieberles Felix, I. Ratsausstr. 9.  
 Liebermann Herbert, I. Ratsausstr. 1.  
 Liebmann Elise, I. Schottentring 14.  
 Lieber Ludwig, VI. Mariabilferstr. 17.  
 Lifficis Karl, I. Gungagasse 18.  
 Lifficis Max, II. Dopolergasse 45.  
 Link Karl III. Hauptstr. 81.  
 Link Emil, I. Hohenbasteigasse 2.  
 Lipidig S., XXI. Franz Josefstr. 15.  
 Lipschitz Berth., I. Kreuzung 7.  
 Litschke Johann, VI. Gumpendorferstr. 63d.  
 Löbel Nathan, I. Wollzeile 15.  
 Löw Ernst, XVII. Hernalscher Hauptstr. 64.  
 Loew Julius, I. Wollzeile 3.  
 Löwenstein Jos., I. Hohenbasteigasse 17.  
 Löwenfeld Moriz, I. Schulerstr. 18.  
 Löwinger Jakob, I. Bismarckstr. 10.  
 Löw J., I. Belntag. 10.  
 Löwy Alois, I. Graben 13.  
 Löwy Ernst, XVI. Ottakringerstr. 19.  
 Löwy Josef, I. Wipplingerstr. 14.  
 Löwy Max, I. Ratsausstr. 12.  
 Lohsing Ernst, I. Bellariastr. 4.  
 Loschig Heinrich, I. Gungagasse 8.  
 Ludwig Edward, IV. Rohlberggasse 19.  
 Lufan Rud., I. Hoher Markt 3.  
 Mandl Ernst, VIII. Kreuzgasse 66.  
 Mandler Otto, I. Belntag. 124.  
 Mayer Hugo, I. Seilerstr. 2.  
 Mayer Edward Ludwig, VII. Mariabilferstr. 48.  
 Mandelbaum Michael, IX. Maria Theresienstr. 9.  
 Mandl Adolf, I. Marc Kurelstr. 5.  
 Mandl Arnold, I. Goldschmidgasse 6.  
 Mandl Max, I. Stoblgasse 2.  
 Mandl Rud., I. Franz Josef-Kai 47.  
 Marcus Ludwig, I. Wallfischgasse 4.

Margulies Isidor, I. Wollzeile 23.  
 Marjan Oskar, I. Riemergasse 8.  
 Marschitz Alex., II. Praterstr. 33.  
 Mataja Heinrich, III. Hauptstr. 39.  
 Matias Adolf, I. Wipplingerstr. 23.  
 Mattis Josef, XV. Baumgasse 10.  
 Mauthner Hans v., I. Dopolergasse 4.  
 Mauthner Theod., I. Seilerstr. 10.  
 Mayer Alfons, VII. Burggasse 81.  
 Mayer Emil, I. Saloatorgasse 10.  
 Mayer Josef, V. Wiedner Hauptstr. 97.  
 Mayr Max, I. Hoher Markt 15.  
 Mayrgründer Gustav, I. Seilerstr. 4.  
 Maz Emil, I. Rotenturmstr. 12.  
 Medak Hugo, I. Seilerstr. 15.  
 Medel Josef, IX. Bähringerstr. 14.  
 Meisel Emil, XVIII. Bähringerstr. 47.  
 Meisel Leopold, I. Graben 13.  
 Meisl Jakob, VII. Mariabilferstr. 26.  
 Meisels Elias Leo, I. Wollzeile 9.  
 Meisler Leo, I. Vorlauferstr. 6.  
 Meisler Rudolf, I. Riemergasse 8.  
 Mendelsohn Ed. I. Seilerstr. 16.  
 Mendelsohn Moses, I. Wauermarkt 8.  
 Menze Emil, I. Franz Josef-Kai 39.  
 Messer Max, IV. Margarethenstr. 41-43.  
 Messer Wilh., VI. Mariabilferstr. 113.  
 Michel Anton, I. Jordungasse 8.  
 Michl Oswald, I. Hoher Markt 3.  
 Mitochi Felix, VIII. Josefstadtstr. 14.  
 Mitoska R., III. Sandstr. Hauptstr. 39.  
 Ming Alexander, I. Graben 20.  
 Mises Heinrich, Edl. v., I. Eberdorferstr. 4.  
 Mitlacher Gust., VII. Burggasse 6.  
 Mitterlehner Karl, VII. Burggasse 6.  
 Mittler Alfred, I. Salzgasse 21.  
 Mittler Hans, I. Bismarckstr. 7.  
 Mittler Heinrich, I. Rotenturmstr. 23.  
 Mittler S. jun., I. Wipplingerstr. 23.  
 Modern Geza, VII. Mariabilferstr. 8.  
 Modern Heinrich, I. Tuchlauben 11.  
 Modern S., XVI. Ottakringerstr. 71.  
 Modern Max, I. Gungagasse 5.  
 Mohr Gust., VII. Mariabilferstr. 112.  
 Mohr Joo, VII. Kirchengasse 26.  
 Mohbauer Emanuel, I. Belntag. 10.  
 Moller Janaz, I. Riedelunggasse 15.  
 Monat Heinrich, III. Wehburgg. 11.  
 Monath Julius, I. Maxmilianstr. 7.  
 Moraria Basil, VIII. Belntag. 1.  
 Morgentern Gustav, III. Hauptstr. 9.  
 Morgentern Hugo, VI. Mariabilferstr. 127.  
 Morgentern Jakob, I. Tuchlauben 7.  
 Morgentern Max, XII. Theresienbasteigasse 4.  
 Mosischer Bernh. Moriz, VII. Mariabilferstr. 74a.  
 Müll Heinrich, IV. Rainerplatz 3.  
 Müller Adolf, I. Franz Josef-Kai 3.  
 Müller Anton, I. Wipplingerstr. 3.  
 Müller Heinrich (genannt m. Dr. Hans Thumayer), I. Kolowratring 9-Christinengasse 4.  
 Müller Josef, I. Rärntnerstr. 8.  
 Müller Kamill, I. Wipplingerstr. 33.  
 Müller Karl, I. Schottentring 21.  
 Müller Rob., I. Rärntnerstr. 8.  
 Müller Rudolf, XI. Hauptstr. 96.  
 Müller Theod., I. Riemergasse 9.  
 Müny Elias, I. Rotenturmstr. 13.  
 Müny Philib., III. Eberdorferstr. 28.  
 Münzer Rinaard, I. Bräunerstr. 17.  
 Munt Moriz, I. Am Hof 5.  
 Munt Leo, I. Rotenturmstr. 21.  
 Mutschl Aug., I. Seilerstr. 21.  
 Netzl Adolf, VII. Stiflgasse 21.  
 Neubauer Janaz, IX. Wallnergasse 3.  
 Neugrösel Josef, I. Bismarckstr. 3a.  
 Neuhäuser Anton, I. Bräunerstr. 11.  
 Neumann Edward, I. Hoher Markt 11.  
 Neumann Ignaz, I. Seilerstr. 2.  
 Neumann Oskar, VI. Gumpendorferstr. 63 g.  
 Neumann Otto, I. Wipplingerstr. 5.  
 Neumann Wilh., I. Wipplingerstr. 13.  
 Neumayer Jos., I. Riedelunggasse 13.  
 Nidles Hans, I. Maria Theresienstr. 2.  
 Nirenstein Jakob, I. Gungagasse 7.  
 Nessel Artur, I. Goldschmidgasse 10.



Singer Edmund, VII. Burgg. 106.  
 Singer Jakob, I. Maximilianstraße 5.  
 Singer Paul, VII. Mariahilferstr. 8.  
 Strein Alfr., I. Seilnugasse 12.  
 Söfal Josef, I. Bankgasse 2.  
 Söfolar Franz, III. Dofierg. 6.  
 Söller Anton, I. Am Hof 5.  
 Sommer Leopold, II. Dofierstr. 28.  
 Sonnenfeld Adolf, VII. Kaiserstr. 41.  
 Spanraff C., VII. Mariahilferstr. 37.  
 Spau Erwin R. v., XIII. Trautmannsdorffgasse 16.  
 Spieler Oskar, I. Biberstraße 22.  
 Spielmann Jodor, VII. Burggasse 58.  
 Spielmann Jodor jun., XIII. Wattmang 3.  
 Spieler Leopold, I. Kienngasse 9.  
 Spingarn M. V. Schönbirnerstr. 21.  
 Spitz Rudolf, I. Giselstraße 1.  
 Spitz Rudolf, I. Schottenring 32.  
 Spitzer Altkob, I. Sothenlaufeng. 17.  
 Spitzer Hugo, I. Laurenzberg 4.  
 Spitzer Leop., I. Fie schmarzt 4.  
 Spitzer M., I. Maria Theresienstr. 30.  
 Spitzer Rud., I. Giselstraße 4.  
 Spitzer Siegfried, I. Bräunerstr. 2.  
 Spitzer Siegfried jun., II. Praterstr. 31.  
 Spitzer Guu. Ad., VI. Gumpendorferstr. 23.  
 Sprung Fr. v., I. Fährichgasse 2.  
 Stadl Max, I. Schulerstraße 1.  
 Stadler Ludwig, I. Simmelplatz 7.  
 Stachel Theodor, VI. Weiskaustr. 4.  
 Steger Hein., Reg.-R., I. Werbertorg. 5.  
 Stein Adolf, I. Johannesgasse 14.  
 Stein Josef, I. Neutorgasse 5.  
 Stein Karl, I. Wipplingerstr. 18.  
 Stein Oskar, I. Johannesgasse 14.  
 Steinbach Karl, V. Margaretenstr. 38.  
 Steiner K., I. Dominikanerbastei 22.  
 Steiner Emil, VI. Mariahilferstr. 89a.  
 Steiner Josef, I. Riemergasse 10.  
 Steiners Moriz, II. Praterstraße 8.  
 Steinig Heinrich, XIII. Nisselgasse 8.  
 Steinschneider Julius, I. Annag. 3.  
 Stern Josef, I. Kohlmeßergasse 3.  
 Stern J. Jun., I. Dominikanerbastei 19.  
 Sternberg Moriz, I. Stubenring 14.  
 Sternlicht Leop., I. Stallburggasse 4.  
 Stiasny Karl, I. Wipplingerstr. 17.  
 Stiasny Moriz, I. Wolfsteile 35.  
 Stieber Jg., I. Stod im Gien 3.  
 Stigly Maxim., I. Babenbergerstr. 1.  
 Stimmer Samuel, I. Spiegelgasse 3.  
 Stihle Adolf, I. Johannesgasse 2.  
 Stihl Moriz, IV. Margaretenstr. 2.  
 Stihler Jakob, I. Biberstraße 9.  
 Strauß Gustav, I. Neutorgasse 4.  
 Strauß Heinrich, I. Gonzagag. 12.  
 Strauß an Paul, I. Biberstraße 2.  
 Strauß Alois, VII. Mariahilferstr. 48.  
 Strauß Artur, I. Schottenbastei 16.  
 Strauß Ludwig, I. Schorensthei 16.  
 Stricker Heinrich, VII. Burggasse 17.  
 Strigl Fritz, I. Spiege 2.  
 Subat Richard, XI. Hauptstraße 94.  
 Suchaniba Robert, XVI. Thaliastr. 22.  
 Suchs Emil, I. Barenteingasse 14.  
 Suchs Emerich, I. Graben 12.  
 Sudaer Hugo, V. Sonnndofgasse 7.  
 Sudaer Julius, XXI. Franz Jofefftr. 9.  
 Sudaer Karl, I. Rothenturmstraße 12.  
 Sudaer Maxim., IX. Alte Straße 20.  
 Sudaer Hugo, I. Schulerstraße 5.  
 Sudaer Rich., I. Giselstraße 1.  
 Sudaer Richard Jun., I. Biberstraße 7.  
 Sudaer Leop. v., I. Schenkentr. 10.  
 Sudaerbaum Ludwig, XII. Schönbrunnerstraße 230.  
 Sudaer Karl, I. Wallfischgasse 13.  
 Sudaer W., IX. Maria Theresienstr. 19.  
 Thalberg Oskar, I. Schottenbastei 12.  
 Thalber Edward, II. Praterstraße 32.  
 Thalhammer Hans (gemeinl. m. Dr. Heinr. Müller), I. Rotowatrung 4.  
 Thalhammer Th. v., I. Tuchlauben 20.  
 Thieb-n S., XIV. Sechshausgäßel 1.  
 Thiel Alfred, I. Raubensteinstraße 3.  
 Thiersch Friedrich, I. Wipplingerstr. 32.  
 Thummin Nathaniel, I. Judenplatz 8.  
 Ticho Josef, I. Borkaufstraße 1.

Ticho Max, XXI. Am Spitz 16.  
 Tichler Nord., XXI. Floridsdorfer Hauptstraße 50.  
 Tittinaer Jos., I. Maria Theresiastr. 24.  
 Tomassich Peter, I. Riemergasse 10.  
 Toth Viktor v., I. Baderstraße 8.  
 Trager Hugo, I. Schottenbastei 12.  
 Trampus Franz, I. Opernring 3.  
 Trebitsch D., XVI. Ottakringerstr. 27.  
 Treuschner S., IX. Riechtensteinstr. 3.  
 Treusch Otto, I. Eplinggasse 9.  
 Tritsch Berthold, X. Favoritenstr. 57.  
 Tritsch Deur., XVI. Ottakringerstr. 102.  
 Trost Alons., I. Opernring 5.  
 Trost Hans, I. Riechtenfeldg. 5.  
 Tschinkel Ad. B., XIII. Hütteldorferstraße 347.  
 Tschickel Wilhelm, I. Graben 29a.  
 Tüffel Philipp, I. Simmelplatz 3.  
 Tüffel Siegf., VII. Mariahilferstr. 26.  
 Tugendat Ad., I. Franz Jos. D. at 21.  
 Tugendat Viktor, XIII. Fackelg. 3.  
 Turnowitsch Rich., I. Borkaufstr. 1.  
 Turdettau Kron Adolf, II. Dofierstr. 11.  
 Turthy Konrad, I. Teinfallstr. 3.  
 Uhl Ed., VI. Mariahilferstraße 57.  
 Uibelz Felix, VII. Pratergasse 98.  
 Ullmann W. Ernst, XVIII. Währingerstraße 117.  
 Ullmann Jul., I. Schwarzenbe. gpl. 16.  
 Ullmann Paulus, I. Johannesgasse 2.  
 Uppel Franz, VI. Mariahilferstr. 93.  
 Uppel Sigmund, I. Seilnugasse 3.  
 Uppel Ludwig, VII. Hermannsg. 18.  
 Urdorfer Aug., IX. Rindorferstr. 2.  
 Urdorfer Paul, I. Schottenring 17.  
 Urdorfer Fran., XIII. Diefinger Hauptstraße 116.  
 Urdorfer Mor., IX. Währingerstr. 58.  
 Urdorfer Emil, I. Singerstraße 28.  
 Urdorfer Moriz, I. Planegg. 6.  
 Urdorfer Rins. Adler v. Rechten-tur. I. F. rung 7.  
 Urdorfer Jodor, I. Gonzagag. 14.  
 Urdorfer Siegf., I. Schulerstr. 18.  
 Urdorfer Bernh., I. Schulerstraße 18.  
 Urdorfer Heinrich, II. Dofierstr. 2.  
 Urdorfer A., VI. Gumpendorferstr. 96.  
 Urdorfer Ernst, I. Franz Jofeffstr. 41.  
 Urdorfer Karl Ludwig, I. Biberplatz 6.  
 Urdorfer Hans, II. Praterstraße 76.  
 Urdorfer W., VII. Mariahilferstr. 76.  
 Urdorfer Arnold, I. Schwertgasse 3.  
 Urdorfer Oskar, I. Annastraße 10.  
 Urdorfer Berthold, I. Biberstr. 6.  
 Urdorfer Heinrich, IX. Währingerstr. 18.  
 Urdorfer Jakob, I. Biberstr. 6.  
 Urdorfer Josef, I. Biberstraße 9.  
 Urdorfer Herm., VIII. Floridng. 47.  
 Urdorfer Ernst, I. Schottenring 32.  
 Urdorfer Friedr., I. Borkaufplatz 2.  
 Urdorfer J., I. Gonzagagasse 8.  
 Urdorfer Johann v., I. Dobihoffg. 7.  
 Urdorfer Albert, I. Ribelungeng. 15.  
 Urdorfer Leo hard, I. Graben 13.  
 Urdorfer Emil R., I. Kohlmarkt 7.  
 Urdorfer Braun J., I. Wipplingerstr. 14.  
 Urdorfer Ernst, I. Biberstraße 19.  
 Urdorfer Hans, VII. Biberstraße 11.  
 Urdorfer Albert, IX. Maria Theresienstr. 11.  
 Urdorfer E. R., VII. Mariahilferstr. 48.  
 Urdorfer E., III., Landstraße Hauptstr. 81.  
 Urdorfer Edward, I. Biberstraße 21.  
 Urdorfer Emanuel, I. Am Hof 5.  
 Urdorfer Ernst, I. Biberstraße 1.  
 Urdorfer Heinrich, I. Salvatorgasse 6.  
 Urdorfer Leopold, I. Werbertorgasse 17.  
 Urdorfer Moriz, I. Gonzagagasse 7.  
 Urdorfer Moriz jun., XV. Mariahilferstraße 165.  
 Urdorfer Moriz Ludw., I. Rudolphplatz 13a.  
 Urdorfer Samuel, I. Maximilianstr. 14.  
 Urdorfer Edmund, I. Freyung 7.  
 Urdorfer Otto, I. Freyung 6.  
 Urdorfer Martin Karl, I. Wipplingerstr. 13.  
 Urdorfer Martin Karl, XX. Klosterneuburgerstraße 41.  
 Urdorfer Emil, I. Dofierstr. 4.  
 Urdorfer Moriz, I. Hober Markt 9.  
 Urdorfer Werner, II. Gredlerstraße 9.

Urdorfer Leopold, I. Schulerstraße 18.  
 Urdorfer Hans, I. Tuchlauben 18.  
 Urdorfer Paul, I. Wipplingerstr. 35.  
 Urdorfer Siegf., III. Hauptstr. 11.  
 Urdorfer Artur, I. Schottenbastei 12.  
 Urdorfer Alfr., XVIII. Währingerstr. 93.  
 Urdorfer Ferdinand, I. Kohlmarkt 7.  
 Urdorfer O. R. v., I. Biberstraße 12.  
 Urdorfer Rudolf, I. Herrengasse 8.  
 Urdorfer Georg, I. Goldschmidtg. 9.  
 Urdorfer Wilhelm, I. Neuthora. 18.  
 Urdorfer Emanuel, II. Hammer-Burg-Kallgasse 2.  
 Urdorfer Leopold, I. Salzries 19.  
 Urdorfer C., XVIII. Gumpendofstr. 32.  
 Urdorfer M., XVIII. Gumpendofstr. 32.  
 Urdorfer Maxim. jun., I. Adlergasse 4.  
 Urdorfer Fritz, X. Favoritenstr. 100.  
 Urdorfer Oskar, I. Franz Jofeffstr. 13.  
 Urdorfer Jodor, I. Gonzagagasse 11.  
 Urdorfer Richard, I. Borkaufplatz 8.  
 Urdorfer Egon, I. Borkaufplatz 8.  
 Urdorfer Joh. B., I. Raubensteinstraße 8.  
 Urdorfer Karl, XII. Wipplinger Hauptstraße 1.  
 Urdorfer Adolf, XVII. Esterleingl. 15.  
 Urdorfer Oskar, I. Raubensteinstr. 5.  
 Urdorfer Emil, I. Schottenring 15.  
 Urdorfer Franz Max, I. Schulerstraße 18.  
 Urdorfer Hermann, I. Köllnerhofgasse 6.  
 Urdorfer Sigmund, I. Sothenlaufeng. 4.  
 Urdorfer Sigmund, I. Seilnugasse 3.  
 Urdorfer Sigmund, I. Wipplingerstraße 23.  
 Urdorfer Alfred, I. Am Hof 15.  
 Urdorfer Karl O., VI. Mariahilferstr. 1a.  
 Urdorfer Besach, IX. Biberstraße 17.  
 Urdorfer Jdenko, VI. Biberstraße 3.  
 Urdorfer Oskar, I. Schottenbastei 14.  
 Urdorfer Otto, I. Gonzagagasse 23.  
 Urdorfer Max, II. Stefanstraße 9.  
 Urdorfer Eduard, I. Biberstraße 1.  
 Urdorfer Siegfried, II. Stefanstraße 12.  
 Urdorfer Hermann, I. Biberstraße 1.  
 Urdorfer Jakob, I. Neutorgasse 12.  
 Urdorfer Hermann Karl, III. Hauptstr. 33.  
 Urdorfer Josef, I. Borkaufplatz 8.  
 Urdorfer K., I. Maria Theresienstr. 30.  
 Urdorfer Egon, Reg.-R., I. Schulerstr. 18.  
 Urdorfer Zweigenthal W., I. Wipplingerstr. 21.

Advokaten außer Wien.  
 Aigensdorf, Kuntner Rudolf.  
 Auer v. d. L. Scheiblin Artur, Edl. v.  
 Auerburg, Kann Karl.  
 Auerburg. — Stern Max — Treitsl Karl.  
 Auerburg. — Vogel Friedrich.  
 Auerburg. — Schuetzweil Rudolf.  
 Auerburg. — Bruck Josef. — Stipfel Ed.  
 Auerburg. — Walcher Karl. — Nylha Ad.  
 Auerburg. — Weinberg Adolf.  
 Auerburg. — Frankes Heinrich.  
 Auerburg. — Aufricht Friedrich. — Hof-lsch Josef. — Singer Heinrich.  
 b) Im Kreisgerichtsprengel Korneuburg.  
 Korneuburg. Jelsch Josef. — Stadlwo-Binzens. — Beckstranz Johann. — Reich Josef jun.  
 Korneuburg. — Eichen Adolf — Sey-friedr. Karl. — Koeler Max.  
 Korneuburg. — Bursch Karl.  
 Korneuburg. — Sandesberger Severin.  
 Korneuburg. — Ladendacher Gust. — Neumann Gustav.  
 Korneuburg. — Fuchs Sam. — Lazar Ad. — Sidi Arthur W.  
 Korneuburg. — Oberhuber Max. — Schmitz Franz.  
 Korneuburg. — Faj Wilhelm. — Kolisko Rudolf. — Kutscher Otto.  
 Korneuburg. — Reibiger Jos. — Stern Sam.  
 Korneuburg. — David Moriz.  
 Korneuburg. — Jör Karl. — Tahl Alfred. — Wefely Johann.  
 Korneuburg. — Hiller Eugen. — Suchaniba Th. v.  
 Korneuburg. — Buchmüller Josef. — Pollak Siegfried.  
 Korneuburg. — Gasteiger R. v. — Reif S.

c) Im Kreisgerichtsprengel Krems.  
Krems. Michl Josef. — Wiener Berthold. — Rapp Ferd. — Mühlwerth Alb. R. v. — Prantner Mor. — Stebban Albert. — Wallaschel Karl. — Allensteig: Euffert Karl. — Engenburg: Weinberger Josef. — Göbl: Hippel Karl. — Kolmer Arthur. — Pollak Otto. — Gmünd: Häckl Johann. — Kirchberg am Wagram: Groß Ferdinand. — Kraßnig Josef. — Roth Rudolf. — Horn: Alfred Horsekly v. Hornthal. — Rangensold: Berger Hans. — Ruen Al. — Ottenschlag: Unbesetzt. — Waas: Wegner Franz. — Schrems: Wobruyel Alfred. — Spitz: Wasthuber Josef. — Waldbhofen a. d. Thaya: Nigler Th. — Graf Alexander. — Weitra: Unbesetzt. — Zwentzl: Reichart Roman.

d) Im Kreisgerichtsprengel St. Pölten.  
St. Pölten. Benedict R. v. — Pubit Georg. — Feigler Karl. — Maurer Rud. — Ötner Herm. — Reich Otto. — Smazenta Viti. — Taufig Jul. — Amstetten: Leuschmann Karl. — Warmbrunn Karl. — Aigenbrugg: Gafner Franz. — Hainfeld: Hilfl Michael. — Herzogenburg: Taufig Otto. — Floßman Anton. — Melk: Tobisch Ignaz. — Neulengbach: Landa J. — Zetely W. — Scheibbs: Jelinek Theodor. — Tulln: Bloß Feinr. — Span Franz. — Steinbach Johann. — Waldbhofen a. d. Ybbs: Klinger Mar. — Pfenker Th. — Frb. v. — Fried R. — Ybbs: Siegl Ferdinand. — Weissenberg Alois.

e) Im Kreisgerichtsprengel Dr. Neustadt.  
Dr. Neustadt. Verfil Emanuel. — Boujel Edmund. — Gumpel Emil. — Deutlich Adolf. — Ertaler Josef. — Keoner Ed. — Ringhofer Josef. — Popper Julius. — Riehl Anton. — Schuf Gottfried. — Stern Art. — Winkler Alois. — Baden: Dausel Ludwig. — Dellisch Anton. — Eisler Jul'us. — Horn: Felix in Böskau. — Klein Karl. — St. J. Samikar. — Ebreichsdorf: Weil Leopold. — Gloggnitz: Böhm Karl. — Auerbach Israel. — Grünwald: Siegfried. — Neunfirchen: Gruner Adolf. — Kraus Adent. — Wbny Gustav Franz. — Wolf Moriz. — Pottenstein: Hitz Josef. — Neuser Ludwig. — Böskau: Horn Felix — John Julius. — Seiler Bernhard.

## K. k. Notare.

### K. k. Niederösterreich. Notariatskammer in Wien.

(I. Petersplatz 7).

Präsident: Mayhofer Franz, JDr. in Wien.  
Stellvertreter: Theuer Wilhelm, JDr., in Wien.  
Sekretär: Sautmann Leopold.  
Einreichungskunden an Wochentagen von 9—1 Uhr.

### Notariats-Archiv in Wien.

Die Geschäfte derselben werden von dem I. k. Landesgerichte in Zivilrechtssachen Wien (I. Justizpalast, Volksgartenstraße 2) besorgt.  
Direktor: Schröter Konrad, Ritter v., Ob- u. G.-R.

### A. Notare in Wien.

Baltinester Johannes, XVI. Ottalingerstraße 29.  
Bed Ferdinand, I. Freitung 6.  
Belak Franz, JDr., XIV. Mariahilferstraße 191.  
Bermann Julius, JDr., I. Börsplatz 6.  
Bleichschmid Franz, JDr., II. Glockengasse 1.  
Böhm Philipp, Ritt. v., JDr., IX. Ruzsdorferstraße 20.  
Brandstätter Josef, JDr., V. Margarethenstraße 61.  
Brants Alfred, JDr., I. Plantengasse 1.  
Cogljevina Viktor, JDr., I. Weillburggasse 11.  
Druschba Friedrich, II. Taborsstr. 9.  
Ehardt Herm. Ludw., I. Kohlmarkt 7.  
Friedrich, JDr., X. Favoritenstr. 73.  
Fröhlich Adolf, V. Margarethenstr. 51.  
Gäß Josef, JDr., VI. Schmalzberggasse 1a.  
Gellner Ernst, JDr., XIII. Trautmannsdorfergasse 14.  
Genser R. v. Wienthal, Anton, I. Weidburggasse 11.  
Gaberda Karl, II. Praterstraße 8.  
Hadtmüller Ludwig, I. Tuchlauben 11.  
Häckl Emil, JDr., III. Landstr. Hauptstraße 15.  
Häntel R., JDr., IX. Währingerstr. 16.  
Hojanek Eduard, II. Taborsstr. 11a.  
Höbling Sigmund, XVIII. Gymnasiumstraße 21.  
Horwathik Josef, JDr. in Wien, XXI. Floridsdorf, Am Spitz 1.  
Jörgl Alex., JDr., I. Elisabethstr. 2.  
Kellner Ferdinand, XVII. Elterleinplatz 8.  
Kolisto Aug., JDr., I. Seilerstätte 28.  
Kolowrat Max, JDr., I. Kohlmarkt 7.

Kristler Franz, XIX. Gatterburgg. 10.  
Křížan Theodor, JDr., XI. Kraußeg. 5.  
Krünes Karl, I. Nierera. 1.  
Langner v. Langenrode Gustav, R. v., JDr., XII. Schönbrunnerstraße 261.  
Leber-Deher Anton, XVI. Neulerchenfelderstraße 58.  
Lemberg Julius, JDr., I. Nierera. 15.  
Mayburger Hugo, VII. Neubaug. 35.  
Möhl Gustav, XII. Schönbrunnerstraße 236.  
Moudry Rudolf, JDr., XIII. Trautmannsdorfergasse 9.  
Müller Guido, JDr., III. Landstraße Hauptstraße 56.  
Neubauer Karl, VII. Hermannsg. 33.  
Niederhauser Georg, I. Naglergasse 9.  
Nombiny Leopold, VI. Mariahilferstraße 95.  
Plach Ferdinand, I. Wipplingerstr. 18.  
Platte Karl, JDr., XVII. Hernalsviertel 45.  
Prigl Julian, III. Landstraße Hauptstraße 21.  
Quandt Karl, JDr., I. Freitung 6.  
Rainer Josef, JDr. I. Rudolfsplatz 5.  
Rott Hans, JDr., I. Salztorstraße 7.  
Ruef Eduard, JDr., VII. Mariahilferstraße 48.  
Schad Karl, XV. Mariahilferstr. 127a.  
Schweydt Franz, IV. Wiedener Hauptstraße 22.  
Schiff Stefan, JDr., IX. Spitalg. 83.  
Schiller Max, JDr., VIII. Laudong. 6.  
Schimmel Cornelius, Dr., XX. Ballenreiterplatz 4.  
Schoenthal Karl, JDr., I. Helfertorlerstraße 6.  
Semler Alois, JDr., XIV. Sechshäuserstraße 41.  
Smejschall Wilhelm, JDr., VIII. Alserstraße 23.  
Tannenberger Emanuel, JDr., I. Bähringergasse 4.  
Tzula Emanuel, JDr., I. Johannesgasse 3.  
Tzula Viktor, JDr., I. Planteng. 7.  
Van der Straß Karl Ritter v. Hochstreiten, JDr., I. Wallzeile 10.  
Vogel Jakob, XV. Mariahilferstr. 167.  
Wagner R., JDr., I. Dieler Graben 9.  
Wagner Richard, X. Kegelberg 9.  
Wittig Ludwig, Dr., I. Petersplatz 7.  
Winterhalder Rud. Ritt. v., JDr., IV. Margaretenstraße 11.  
Wittmann Fr., JDr., XVIII. Währingerstraße 109.  
Zinner Heinrich, VI. Mariahilferstraße 61.

### B. Notare außer Wien.

Brud a. d. Leitha. JDr. Leopold Kretschmayer.  
Hainburg. JDr. Jos. Quitt.

Klosterneuburg. JDr. Julius Wenger.  
Kling. JDr. Edmund Kesch.  
Mödling. Josef Sarauz.  
Purkersdorf. JDr. Hugo Hilb.  
Schwechat. Eduard Leitner.

### C. Notare im Sprengel d. Kreisgerichtes Wiener Neustadt.

Wiener-Neustadt. JDr. Buschschmid v. Ballenan August, Ritter.  
JDr. Josef Schaad.  
Kyang. Unbesetzt.  
Baden. Dr. Eug. Benedikt.  
Emil Grab.  
Ebreichsdorf. Ludwig Stala.  
Gloggnitz. JDr. Moriz Daniel.  
Gutenstein. Andras Huber.  
Kirchschlag. Riegl Hieronimus.  
Neunfirchen. Karl Eber.  
Pottenstein. Josef Plösch.

### D. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes St. Pölten.

St. Pölten. Eug. Frb. v. Nibelburg.  
Walter Karl.  
Amstetten. JDr. Rudolf Brunner.  
Aigenbrugg. JDr. Franz Trfel.  
Gaming. Franz Kühnel.  
Haag. Robert Senkowsky.  
Hainfeld. Unbesetzt.  
Herzogenburg. JDr. Richard Tetzlaff.  
Kirchberg a. d. Ybbs. Färhader J. JDr.  
Kittensfeld. Ignaz Pöcher.  
Kraut. JDr. Rudolf Nagl.  
Melk. Karl Pringl.  
Neulengbach. Peter Felmann.  
Scheibbs. Gortan M. E. JDr.  
St. Peter i. d. Au. Franz Karol.  
Tulln. Lambert Josef.  
Waldbhofen a. d. Ybbs. JDr. Georg Nieglscher.  
Ybbs. Leo Reihammer.

### E. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Kornenburg.

Kornenburg. JDr. Josef Dschat.  
Feldberg. Leopold Gübert.  
Gr.-Engersdorf. Josef Slawit.  
Haugsdorf. Franz Schraufender.  
Laa a. d. Thaya. Franz Josef Led.  
Marchegg. Moriz Krbs.  
Raben. Viktor Schilcher.  
Rifelsbach. Schürer Ritter v. Waldheim Dmar.  
Oberhollabrunn. Isidor Kofler.  
Pöschdorf. Leonhard Schmidt.  
Ravelbach. Johann Gail.  
Reb. Paul De ger.  
Stadtau. Fischer Josef, JDr.  
Wolkersdorf. Lavenna Eino, Freih. v.  
Zisterndorf. Nowotny Franz.

**F. Notare im Sprengel des Kreisgerichtes Krems.**

Krems. Rudolph Daimler.  
 Allentsteg. Viktor Schwarz.  
 Dobersberg. Dr. Oskar Groknigg.  
 Eggenburg. Dr. Eugen Hirschhauf.  
 Geras. Dr. Karl Kleinweis.  
 St. Pölten. Julius Schweighofer.

Gmünd. Heinrich Großkopf.  
 Gr.-Gerungs. Hermann Sudomei.  
 Horn. Leopold Lutschka.  
 Kirchberg a. Waagram. Hans Weller.  
 Langenlois. Johann Anzimer.  
 Pöschau. Dr. Otto Fiedler.  
 Mautern. Hermann Würzian, R. v.  
 Ottenschlag. Alois Eduard Samreich.  
 Persebenz. Unbejekt.

Pöggstall. Dr. Karl Lang.  
 Raasdorf. Rudolf Dorn.  
 Sarems. Dr. Laurentz Bitterhof.  
 Spitz a. d. Donau. Hans Rehberger.  
 Waldhofen a. d. Thaya. Braunfels.  
 Wolf. Dr.  
 Weitra. Dr. Hermann Raab.  
 Zwettl. Hermann Reutircher, Ritt. v.

**Advokaten-Tarif.**

**Verordnung des Justizministers vom 3. Juni 1909\*) über einen neuen Advokaten-Tarif.**

Auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R. G. Bl. Nr. 58, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Gegenstand des Tarifes. Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, die wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, sind unter Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifes zu vergüten.

Auf Leistungen im Strafverfahren finden die Tarifposten der Abteilung B (Reisekosten und Entfernungsgebühren) und der Abteilung C (Manipulationsgebühren) Anwendung, die Tarifposten der Abteilung A (Geschäftshonorar) jedoch nur insofern, als sie sich nicht auf Eingaben und mündliche Verhandlungen oder Vernehmungen beziehen, und der Wortlaut der Tarifpost nicht entgegensteht.

§ 2. Einschränkung der Geltung des Tarifes. Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt. Auch in Ermangelung einer Vereinbarung bleibt dem Advokaten vorbehalten, einen durch besondere Umstände oder durch besondere Aufträge seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend zu machen.

§ 3. Ortsklassen. Der Tarif zerfällt in drei Klassen. Die erste Klasse gilt für Wien und die im Wiener Polizeirayon gelegenen Orte; die zweite Klasse für alle Gerichtshoforte und zwar für Prag unter Einfluß der zum Polizeirayon gehörigen Orte, ferner für die Kurorte Karlsbad, Marienbad, Meran, Ischl, Gmunden und Baden; die dritte Klasse gilt für alle übrigen Orte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

§ 4. Die Entlohnung richtet sich nach der für den Wohnsitz des Advokaten geltenden Tarifklasse und nur in dem Falle, daß ein Advokat ein Geschäft durch Vermittlung eines anderen Advokaten verrichten ließ, hinsichtlich der hierfür entfallenden Gebühren nach der für den Wohnsitz des letzteren geltenden Tarifklasse.

Hat ein Advokat seinen Wohnsitz in einem Orte, welcher nicht der Sitz eines Bezirksgerichtes ist, so ist die Klasse des Ortes maßgebend, in welchem sich das Bezirksgericht befindet, zu dessen Sprengel der Wohnsitz des Advokaten gehört.

Für Tagessatzungen, welche ein Advokat, der seinen Wohnsitz in einem Orte niederer Klasse

hat, bei einem Gerichte höherer Ortsklasse vornimmt, sowie für andere Bemühungen bei einem solchen Gerichte kann er die Gebühr der betreffenden höheren Ortsklasse anrechnen.

§ 5. Berechnung des Wertes für die Anwendung der einzelnen Tariffätze. Die Berechnung des für die Anwendung eines bestimmten Tariffäßes maßgebenden Wertbetrages erfolgt im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren in der Regel (§ 7) nach dem Werte des Anspruches, im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf welchen sich die Leistung bezieht.

§ 6. Die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 5) hat im allgemeinen nach den Vorschriften der §§ 54 bis 60 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 111, zu erfolgen; jedoch ist, falls nur ein Teil einer Kapitalsforderung begehrt wird, nicht der Gesamtbetrag der noch unberichtigten Kapitalsforderung, sondern nur deren eingelagerter Teil, und wenn ein Überschuß in Anspruch genommen wird, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander zustehenden Forderungen ergibt, lediglich der Betrag des eingelagerten Überschusses maßgebend.

Im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung ist, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, der Wert der Streitgegenstände zum Behufe der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Wiederklage oder über die Klage und über den Zwischenantrag auf Feststellung des Bestandes einer vom Beklagten zur Kompensation geltend gemachten Gegenforderung vereinigt wird.

Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen für die Dauer der Trennung bloß der bezügliche Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandes infolge einer vor Eintritt der Streitabhängigkeit erfolgten Klagsänderung, eine Einschränkung des Klagebegehrens oder eine teilweise Erledigung des Streites ist für die der Änderung nachgefolgten Leistungen und,

\*) Enthalten in am dem 10. Juni 1909 angegegebenen XLI. Stücke des R. G. Bl. unter Nr. 82.

sofern die Änderung durch eine Partei-Erklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagssatzung zu berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagssatzung eingetreten ist.

§ 7. Im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte ihrer Ansprüche, bei Anträgen des Drittschuldners nach der Höhe der gepfändeten Forderung, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte der hiedurch berührten gegnerischen Ansprüche; für Anträge des Bieters und Ersteherers ist der Wert des Exekutions-Objektes maßgebend.

§ 8. Ist der Wert des Gegenstandes, auf welchen sich eine Leistung im Streit-, Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren oder im außerstreitigen Verfahren bezieht weder ziffermäßig ausgedrückt noch aus sonst vorhandenen Daten, soweit es zur Bestimmung des anzuwendenden Tariffaßes erforderlich ist, erkennbar, so hat das Gericht tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erlebigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, die Bewertung anlässlich der ersten Kostenbestimmung vorzunehmen. In die bezügliche Erlebigung ist der Wert, welcher der Kostenbestimmung zu Grunde gelegt worden ist, ausdrücklich aufzunehmen. Im Zweifel ist ein Betrag von 500 K anzunehmen.

§ 9. Erhöhung der tarifmäßigen Gebühren bei Streitgenossen. Beim Vorhandensein von Streitgenossen auf der einen oder anderen Seite gebührt dem Advokaten für jeden Streitgenossen, den ersten nicht mitgerechnet, eine Erhöhung des tarifmäßigen Geschäftshonorars (Abt. A des Tariffaßes) um zehn Prozent, jedoch nie mehr als hundert Prozent.

§ 10. Entlohnung der Vorarbeiten. Die Entlohnung für die Aufnahme der Information mit der Partei und für die Information aus den Akten ist in der Regel in dem Tariffaße für die Verfassung eines Schriftsatzes oder für die Vornahme einer Tagssatzung inbegriffen; wenn sie jedoch im einzelnen Falle trotz der Einfachheit der Sache die Information zeitraubend gehalten hat, so kann das Gericht für die Information eine abgeordnete Entlohnung bis zur Hälfte des für die Leistung normierten Tariffaßes zusprechen.

Für die Erhebung der Zustellung oder der Rechtskraft gerichtlicher Erlebigungen, der Bezeichnung eines gerichtlichen Depositums oder der Grundbuchsbezeichnung einer Liegenschaft, für Erhebungen im Handels- und Genossenschaftsregister sowie im Pfändungsregister und für andere einfache Erhebungen dieser Art findet eine abgeordnete Entlohnung nur dann statt, wenn diese Erhebungen nicht zu jenen vorbereitenden Handlungen gehören, welche zur Verrichtung von Geschäften der in der anzunehmenden Tarifpost bezeichneten Art regelmäßig notwendig sind, oder wenn diese

Erhebungen durch Vermittlung eines anderen Advokaten vorgenommen werden mußten.

§ 11. Barauslagen. Die Auslagen für Stempel und Porti sowie andere Barauslagen sind abgefordert zu vergüten.

§ 12. Erhöhte Entlohnung rein sollicitatorischer Geschäfte. Wurde ein Geschäft der in der Tarifpost 9 bezeichneten Art durch einen Advokaten oder Advokaturskandidaten vorgenommen, so gebührt eine höhere als die nach den Bestimmungen des Tariffaßes für den Fall der Vornahme des Geschäftes durch einen in der Liste der Advokaturskandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten zuerkennende Entlohnung nur dann, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Advokaten, beziehungsweise Advokaturskandidaten im einzelnen Falle vom Gerichte als zweckmäßig erkannt wird.

§ 13. Besorgung mehrerer Geschäfte während der Dauer einer Reise. Wurden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten (Tarifpost 10) nur einmal in Anrechnung gebracht werden. Sie sind in einem solchen Falle auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

§ 14. Kostenverzeichnisse (Rechnungen). Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei, insofern sie nicht als Beilagen einer gerichtlichen Eingabe benötigt werden, hat der Advokat, vorbehaltlich der Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11), auf eine Entlohnung keinen Anspruch.

§ 15. Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Advokaten. Für Leistungen, welche von einer Partei mehreren Advokaten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält jeder derselben, vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens, von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tariffaßes.

§ 16. Entlohnung des Advokaten als Zustellungs-Bevollmächtigten. Insofern ein Advokat nur als Zustellungs-Bevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die durch die Übersendung der Akten und durch allfällige Korrespondenzen sich ergebenden Manipulations-Gebühren (Tarifpost 11 und ff.) und Briefgebühren (Tarifpost 4) Anspruch.

§ 17. Entlohnung des Advokaten in eigener Rechtsache. Ein Advokat kann in seiner eigenen Rechtsache die einem bevollmächtigten Advokaten zukommenden Gebühren von der kostenerkspflichtigen Gegenpartei beanspruchen.

§ 18. Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit jeder einzelnen Leistung durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tariffaßes. Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Die Entlohnung für die im Tariffaße bezeichneten einzelnen Leistungen ist mit einem

höherem  
setzen,  
Vorans  
wertun

§ 1  
Anträ  
Schrift  
im Exe  
insofern  
nicht v  
richt u  
wenbig  
ist ein  
trägen  
nach V  
vorzub

§ 2  
Straf  
Wenn  
außer  
aufgere  
der Zu  
Frage  
stellung  
Abfchri  
Aufwan  
machen  
gabe K

§ 2  
auf d  
Die  
Tarif  
auch  
Schieds  
geln.

§ 2  
Beme  
kann d  
gegeh  
Zusam  
wieder  
den u  
Auslag  
der h  
drückli  
der G  
wird.

Die  
verzei  
für all  
schäfts  
Zustim  
werden

§ 2  
über  
nung  
für  
Kanzle  
werden  
Zustiz  
R. G.  
letzte  
und ih  
1. Zul  
gilt für  
samtei

höheren als dem tarifmäßigen Betrage festzusetzen, wenn im einzelnen Falle die gesetzlichen Voraussetzungen für eine durchschnittliche Bewertung nicht zutreffen.

§ 19. Abgesonderte Schriftsätze und Anträge. Eine abgesonderte Entlohnung von Schriftsätzen findet sowohl im Streit- als auch im Exekutions- (Sicherungs-) Verfahren nur insofern statt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung für notwendig oder doch zweckmäßig erkennt; ebenso ist eine abgesonderte Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, welche in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

§ 20. Abschriften von Eingaben im Straf- und außerstreitigen Verfahren. Wenn im Strafverfahren oder im Verfahren außer Streitfachen Abschriften von Eingaben aufgerechnet werden, kann bei der Prüfung der Zweckmäßigkeit dieser Leistungen auch die Frage in Betracht kommen, ob durch die Herstellung dieser Abschriften der Partei, der die Abschriften übermittelt wurden, ein besonderer Aufwand erspart wurde, den sie sonst hätte machen müssen, um von dem Inhalte der Eingabe Kenntnis zu erhalten.

§ 21. Anwendbarkeit des Tarifes auf das schiedsgerichtliche Verfahren. Die Verordnung und der ihr beiliegende Tarif haben, insofern sie anwendbar sind, auch für das Verfahren vor statutarischen Schiedsgerichten und vor Schiedsrichtern zu gelten.

§ 22. Abgekürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten. Zur Vereinfachung kann die Verzeichnung der Kosten in der Weise geschehen, daß auf eine bei Gericht aufliegende Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Verrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hierfür entfallenden Vergütung ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Ersatz der tarifmäßigen Kosten begehrt wird.

Die im voraus zusammengestellten Kostenverzeichnisse und Kostenberechnungen müssen für alle Gerichtsabteilungen mit gleichem Geschäftskreise gleich sein und dürfen nur mit Zustimmung des Gerichtsvorstehers aufgelegt werden.

§ 23. Beginn der Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen. Diese Verordnung wird am 1. Juli 1909 wirksam und tritt für Leistungen der Advokaten und ihrer Kanzleien, die vom 1. Juli 1909 an bewirkt werden, an die Stelle der Verordnung des Justizministers vom 11. Dezember 1897, R. G. Bl. Nr. 293. Nach den Vorschriften der letzteren sind die Leistungen der Advokaten und ihre Kanzleien zu vergüten, die vor dem 1. Juli 1909 verrichtet wurden. Das gleiche gilt für Leistungen, die nach Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung verrichtet werden,

wenn über die Rechtsache nach dem bis zum 1. Jänner 1898 in Geltung gewesenen alten Verfahrensvorschriften verhandelt wird.

**A. Geschäftshonorar.**

1. Für Schriftsätze außerhalb einer mündlichen Verhandlung oder Einvernehmung, insofern sie einfacher Art sind, als:

bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht; Ansuchen bei Gerichten oder anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen; Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;

Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln;

Verzichtserklärungen;

Kündigungen von Forderungen, Bestandverträgen und Vollmachten;

Widerprüche im Mahnverfahren;

Frei-, Tagfahrungs-, Zustellungs- und ähnliche, nur das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

ferner im Exekutions-Verfahren:

Einstellungsanträge (§ 39, Z. 6, § 200, Z. 3, E. D.);

Erklärungen über den Darzahlungsanspruch (§ 171 E. D.);

Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird,

bei einem Werte des Gegenstandes:

a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50  
3. Kl. K 2.—,

b) über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 4.—,  
2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,

c) über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 5.—,  
2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,

d) über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 6.—,  
2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,

e) über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 8.—,  
2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,

) in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50,  
3. Kl. K 7.—.

2. I. Für folgende Eingaben, insofern sie einfacher Art sind:

Klagen als: Wechselklagen, Darlehensklagen, Klagen der Kauf- und Gewerksleute auf Zahlung für gelieferte Waren und geleistete Arbeiten, Lohnklagen, Klagen auf Bezahlung vereinbarter Bestandzinsen, Klagen (Einwendungen, Widerprüche) im Zuge eines Exekutions- oder Sicherungsverfahrens und aus Anlaß derselben;

Anmeldungen von Forderungen aus Wechself, Darlehen, Warenlieferungen, Arbeits- oder Dienstleistungen, Bestandverträgen u. dgl. im Konkurse;

Gesuche um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles im Mahnverfahren;

Anträge auf Übernahme oder Übergabe des Bestandgegenstandes;

Anträge auf Kostenersatz, unabhängig vom Ausgang eines Rechtsstreites oder wegen Zurücknahme der Berufung;

Gesuche um Einleitung eines Amortisierungs-Verfahrens;

Exekutions- (Sicherungs-) Anträge:

auf Pfändung und Verwahrung beweglicher körperlicher Sachen, Verkauf oder anderweitige Verwertung derselben;

auf zwangswise Pfandrechtsbegründung an unbeweglichen Sachen, insofern diese nicht in einem Grundbuche eingetragen sind;

auf Pfändung von Geldforderungen nebst Auftrag an den Drittschuldner, die Erklärung nach § 801 E. D. abzugeben, auf Überweisung gepfändeter Geldforderungen

auf Pfändung von anderen Vermögensrechten;

auf Herausgabe oder Leistung von beweglichen Sachen, auf Überlassung oder Räumung von unbeweglichen Sachen;

andere Sachanträge im Zuge eines anhängigen Exekutions-Verfahrens;

Erlags- und Erfolgslassungsanträge.

II. Für folgende Tagfahungen, unter der Voraussetzung, daß es zu einer Verhandlung oder zu einer von Amts wegen angeordneten Erörterung nicht kommt:

Erste Tagfahungen, auch wenn Anerkenntnis oder Bezugsurteil gefällt oder Vergleich geschlossen wird oder Einwendungen angemeldet werden;

Tagfahungen, bei welchen die Parteien lediglich einvernommen werden;

Tagfahungen, bei welchen ein vergleichener oder aufgelegter Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll; auf Antrag od. von Amts wegen erstreckte Tagfahungen: bei einem Werte des Gegenstandes (Streitsache, Forderung, Erlagsgegenstandes u. f. w.):

- bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—,
- über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 5.—, 2. Kl. K 4.50, 3. Kl. K 4.—,
- über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 7.—, 2. Kl. K 6.50, 3. Kl. K 6.—,
- über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 9.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 7.—,
- über 1000 K für je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 100.—, 2. Kl. K 80.—, 3. Kl. K 60.—.

Anmerkungen zu Tarifpost 2.

- Wenn einer der besonderen Umstände der §§ 7, 9 oder 11 der Exekutions-Ordnung eintritt oder wenn sich der Exekutions-Antrag auf einen ausländischen Exekutions-Titel gegründet (§§ 79, 80, 80 E. D. und Art. XIX E. G. zur E. D.), erhöht sich die Entlohnung für Exekutions- (Sicherungs-) Anträge um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.
- Zum Falle der Verbindung mehrerer Exekutions-Anträge erwächst für jeden weiteren Antrag bei einem Werte des Anspruches oder des Gegenstandes:
  - bis einschließlich 100 K eine Mehrgebühr von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
  - bis einschließlich 600 K eine Mehrgebühr von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—,
  - in allen übrigen Fällen eine Mehrgebühr von 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

Die Aufnahme nachstehender Anträge in den Pfändungsantrag:

- auf Verwahrung der gepfändeten Sachen;
  - auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner gemäß § 301 E. D., ist kein Gegenstand vorstehender Mehrgebühr.
- Die Bewirkung von Erlägen zum Gelbbuche ist nach Tarifpost 9, beziehungsweise § 12 der Verordnung zu entlohnen.
  - Für die Zeit des Awaitens zu einer Tagfahung, nach einer halben Stunde Wartens für jede weitere auch nur angefangene halbe Stunde 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—.

3. Für Anträge auf Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen ohne Unterschied, ob dieselben in einem öffentlichen Buche eingetragen sind oder nicht;

für Gesuche um grundbücherliche Eintragungen und die denselben entsprechenden Gesuche in den Verfabuch- (Hypothekenbuch-) Büchern sowohl im Zuge eines Exekutions- (Sicherungs-) Verfahrens als auch außerhalb eines solchen,

bei einem Werte des Anspruches oder Gegenstandes:

- bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- über 100 K bis einschließlich 200 K 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.—,
- über 200 K bis einschließlich 400 K 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 7.—, 3. Kl. K 6.—,
- über 400 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 10.—, 2. Kl. K 8.50, 3. Kl. K 7.—,
- über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 10.—, 3. Kl. K 8.—,

- über 1000 K für je 1000 K mehr um 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—, jedoch nie mehr als 1. Kl. K 120.—, 2. Kl. K 100.—, 3. Kl. K 80.—.

Anmerkung zu Tarifpost 3.

- Wenn die Exekution nach erfolgter Verstäkung von einem bereits anhängigen Exekutions-Verfahren behufs Beitritt angejucht wird, vermindert sich die Entlohnung für das Einschreiten um Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung um 25 Prozent = ein Viertel des tarifmäßigen Betrages mit Abrundung der Hellerbruchteile nach oben.
- Die Entlohnung für die Verfassung der Versteigerungs-Bedingnisse ist im Tariffaße nicht inbegriffen.
- Die Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 2 zu Tarifpost 2 kommen zur Anwendung.
- Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Mahnschreiben oder von anderen einfachen Geschäftsbriefen:

- bei einem Werte des Gegenstandes:
  - bis einschließlich 100 K 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—,
  - über 100 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50,
  - in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—.

5. Für die Verfassung, Abschrift und Expedition von Einladungs-schreiben zum Erscheinen in der Kanzlei des Advokaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K —80, 3. Kl. K —60.

6. Für die Ausfertigung einer Advokatenvollmacht 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

7. J. Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung, Verrechnung und Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Sparkasse- und Vorstufkastenscheinen (mit Einschluß der Ausfertigung der Empfangsbestätigung) von dem Werte am Tage der Empfangnahme durch den Advokaten:

- bei Beträgen bis einschließlich 2000 K 1. Kl.  $\frac{1}{4}$  pSt., 2. Kl.  $\frac{1}{4}$  pSt., 3. Kl.  $\frac{1}{2}$  pSt. jedoch nicht weniger als 50 Heller.
- bei Beträgen über 2000 K von dem 2000 K übersteigenden Betrag nur 1. Kl.  $\frac{1}{10}$  pSt., 2. Kl.  $\frac{1}{10}$  pSt., 3. Kl.  $\frac{1}{10}$  pSt.

II. Falls die Empfangnahme oder die Ausfolgung nicht in der Kanzlei des Advokaten und auch nicht mittels der Post stattfinden konnte, überdies für die Bemühung zum Erlags- oder Empfangsorte:

- bei Beträgen bis einschließlich 100 K, 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—,
- bei Beträgen über 100 K bis einschließlich 600 K 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 2.50, 3. Kl. K 2.—,
- bei Beträgen über 600 K bis einschließlich 1000 K 1. Kl. K 4.—, 2. Kl. K 3.50, 3. Kl. K 3.—,
- in allen übrigen Fällen 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 5.50, 3. Kl. K 5.— und in den Orten der I. und II. Klasse überdies die Vergütung eines zweispännigen Wagens nach den ortsüblichen Preisen.

Anmerkung zur Tarifpost 7.

Diese Tarifpost findet auf die Gebarung mit Wechseln und Schuldurkunden, Zeugen- oder Sachverständigengebühren, Zustellungsgebühren u. dgl. nicht Anwendung.

8. Für einfache Besprechungen bis zur Dauer einer Viertelstunde, als welche jedoch kurze Auskünfte über den Stand einer im Zuge befindlichen Angelegenheit nicht angesehen werden können. 1. Kl. K 3.50, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 2.50.

9. Für die Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei, welche in der Regel durch einen in der Liste der Advokaten-Kandidaten nicht eingetragenen Kanzleibediensteten besorgt werden, einschließlich der Zeitverhältnis, insofern eine abgeordnete Entlohnung hierfür nach § 10 der Verordnung überhaupt stattfindet und der Tarif nicht besondere Bestimmungen hierfür enthält, wie insbesondere für Erhebungen im Grundbuche (Verfab-Hypothekenbuche) oder sonst bei Gericht (Verstanzbuche) bei einer Steuers- oder anderen Behörde, für die Intervention beim Vollzuge von Exekutions- (Sicherungs-) Handlungen u. dgl.

während der ganzen Zeit der durch das Geschäft veranlaßten Abwesenheit:

- a) bis zur Verwendung einer halben Stunde 1. Kl. K 2.50, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 1.50
- b) für jede auch nur begonnene weitere halbe Stunde 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.—.

**B. Reisekosten und Entfernungsgebühren.**

10. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei an einem vom Wohnorte des Advokaten mehr als zwei Kilometer entfernten Orte — nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst gebührenden Entlohnung:

- a) als Reise- (Beförderungs-) Gebühr und zwar:
  - aa) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung benützt werden kann, die Vergütung der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Gebühren, und wenn der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der Eisenbahn- (Dampfschiff-) Station mehr als zwei Kilometer entfernt ist, die Vergütung der Wagengebühr zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
  - bb) wenn eine Eisenbahn- (Dampfschiff-) Verbindung überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung der Wagengebühr zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück;
  - cc) wenn und insoweit eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann und die zurückzulegende Strecke mehr als zwei Kilometer lang ist, eine Vergütung für den Hin- und Rückweg.

Hierbei gebühren:

- α) einem Advokaten die erste Klasse auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, ein zweispänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
- β) einem Advokaten-Kandidaten die zweite Klasse auf Eisenbahnen, die erste Klasse auf Dampfschiffen, ein einspänniger Wagen und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.50, 2. Kl. K 1.50, 3. Kl. K 1.50.
- γ) einem anderen Bediensteten die dritte Klasse auf Eisenbahnen, die zweite Klasse auf Dampfschiffen, die Benützung der bestehenden Post-, Trambay- und Stellwagenverbindungen und in Ermanglung solcher eines einspännigen Wagens und für jede ohne Benützung einer Fahrgelegenheit zurückgelegte, wenn auch nur begonnene halbe Wegstunde eine Vergütung von 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkung zu α, β, γ dieser Tarifpost:

1. In Tirol und Vorarlberg sowie in Dalmatien ist die Wagengebühr in einer vom Gerichte nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen zu bestimmenden Höhe anzusprechen.
  2. An Orten und in Gegenden, wo einspännige Wagen nicht zu haben oder nicht üblich sind, gebührt statt des einspännigen ein zweispänniger Wagen.
- b) als Verpflegungsgebühr:
- wenn die Abwesenheit mindestens sechs Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
  - bb) einem Advokaten-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
  - cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- c) als Übernachtungsgebühr:
- wenn außerhalb des Wohnortes des Advokaten übernachtet werden muß für jede Nacht:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 12.—, 2. Kl. K 12.—, 3. Kl. K 12.—.
  - bb) einem Advokaten-Kandidaten 1. Kl. K 8.—, 2. Kl. K 8.—, 3. Kl. K 8.—.
  - cc) einem anderen Bediensteten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
- d) als Gebühr für Zeitverräumnis, sofern das Geschäft einschließlich der Zeitverräumnis nicht nach Tarifpost

9 zu entlohnen ist, für jede Arbeitsstunde (Ann. 3), die auf der Reise oder am Orte der Geschäftsvornahme außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, eine angefangene Stunde für voll gerechnet:

- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 6.—, 2. Kl. K 6.—, 3. Kl. K 6.—.
  - bb) einem Advokaten-Kandidaten 1. Kl. K 3.—, 2. Kl. K 3.—, 3. Kl. K 3.—.
- e) eine Entschädigung für die außerhalb der Arbeitsstunden (Ann. 3) auf dem Wege zum oder vom Orte der Geschäftsvornahme verbrachte Zeit, und zwar für eine Stunde, eine angefangene als voll gerechnet:
- aa) einem Advokaten 1. Kl. K 2.—, 2. Kl. K 2.—, 3. Kl. K 2.—.
  - bb) einem Advokaten-Kandidaten 1. Kl. K 1.—, 2. Kl. K 1.—, 3. Kl. K 1.—.

Anmerkungen zur Tarifpost 10.

1. Wurde die Fahrgelegenheit von der Partei selbst beigelegt, so entfällt der Anspruch auf Vergütung der betreffenden Wagengebühr.
  2. Ist im Falle der Benützung einer Eisenbahn- oder Dampfschiffverbindung der Wohnort des Advokaten oder der Ort der Geschäftsvornahme von der betreffenden Station nicht mehr als zwei Kilometer entfernt, so bleibt es dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob im einzelnen Falle eine Gebühr und in welcher Höhe für die Benützung zur Station, beziehungsweise zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück mit Rücksicht auf die Größe der Entfernung und auf die obwaltenden Verkehrsverhältnisse anzusprechen sei.
- Dasselbe gilt für den Fall, als eine Wegstrecke, auf welcher eine Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, zwei Kilometer oder weniger beträgt.
3. Als Arbeitszeit gelten die Stunden von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
  4. Im Falle der Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb der Advokatenkanzlei, jedoch im Wohnorte des Advokaten oder an einem nicht über zwei Kilometer davon entfernten Orte — sofern das Geschäft nicht bei Gericht stattfindet — bleibt es, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Gerichtes überlassen, zu bestimmen, ob außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes mit Rücksicht auf die Entfernung und die obwaltenden Verkehrsverhältnisse für die Benützung zum Orte der Geschäftsvornahme und zurück eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr und in welcher Höhe anzusprechen sei. Für die Benützung zu einem Gerichte im Wohnorte des Advokaten, Wien und Prag angenommen (Anmerkung 5), oder an einem nicht über zwei Kilometer entfernten Orte und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine abgeordnete Entlohnung nicht statt, und hat insbesondere auch der Advokat auf eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr in diesem Falle keinen Anspruch.
  5. In Wien gilt für die Benützung zu einem Gerichte oder einer gerichtlichen Amtshandlung im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zurück, insoweit der Tarif nicht besondere Bestimmungen enthält, eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr dann, wenn es sich um Rechtsfälle über 100 K handelt und wenn der Ort der Geschäftsvornahme von dem Amtsgebäude jenes Bezirksgerichtes, in dessen Sprengel der Advokat seine Kanzlei hat, mehr als einen Kilometer entfernt ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen steht den Advokaten und Advokaten-Kandidaten in Prag und in den Gemeinden Smichow, Karolinenthal, Zizkow, königliche Weinberge, Kusle und Wschowitz für die Benützung zu einem Gerichte oder zu einer Amtshandlung in Prag oder in einem der genannten Vororte eine Entfernungs- (Wagen-) Gebühr zu.

**C. Manipulationsgebühren.**

11. Für das Reinschreiben der Geschäftsstücke und Beilagen einschließlich der Kollationierung und Instruierung sowie der Beistellung der Schreibmaterialien für jede Seite mit wenigstens 25 Schriftzeilen, eine angefangene Seite für voll gerechnet, gleichviel ob die Vervielfältigung von Schriftstücken im Wege der Schrift oder auf mechanischem Wege oder durch Benützung von Drucksorten erfolgt.

bei einem Werte des Gegenstandes:

- a) bis einschließlich 100 K 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20,  
 b) über 100 K 1. Kl. K — 40, 2. Kl. K — 40, 3. Kl. K — 40,  
 Wenn Abschriften von großem Format, von Rechnungen, Tabellen oder größtenteils aus Ziffern bestehenden Ausweisen angefertigt werden, für jede auch nur angefangene Seite 1. Kl. K — 60, 2. Kl. K — 60, 3. Kl. K — 60.

12. Für die Aufgabe zur Post oder zum Telegraphenamte oder für die Überreichung bei Behörden sowie für die Erhebung von Retourzertifikaten von jedem Geschäftsfälle 1. Kl. K — 20, 2. Kl. K — 20, 3. Kl. K — 20.

Anmerkung zur Tarifpost 12.

Wenn schriftliche Eingaben an das Gericht in telegraphischem Wege erfolgen, so ist nebst der tarifmäßigen

Entlohnung für die Eingabe und für die Aufgabe des Telegrammes die für das Telegramm entfallende Gebühr als Barauslage zu vergüten, und entfallen für die diese Eingaben wiederholenden Schriftsätze lediglich die Manipulationsgebühren.

13. Für die Einschüfung einer Postanweisung oder einer Postmarkassen-Anweisung bei der Post oder für Einzahlungen, die mittels Postanweisung, Empfangserlagscheines oder Schecks geleistet werden, für jeden einzelnen Fall, vorausgesetzt, daß der angewiesene oder einzuzahlende Betrag 2 K erreicht: 1. Kl. K — 40, 2. Kl. K — 40, 3. Kl. K — 40.

14. Für die Vormerkung einer gesetzlichen oder richterlichen Frist oder einer Tagelohnung und die hierzu erforderliche Einschüfung zugestellter oder zugelandeter Schriftsätze: 1. Kl. K — 30, 2. Kl. K — 30, 3. Kl. K — 30.

## Notariatsgebühren.

Über die dem Notare für seine Amtshandlungen zukommenden Gebühren enthält die Notariatsordnung folgenden

### Notariatstarif.

§ 1. Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

II. Das Zeithonorar.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

IV. Die Schreibgebühr.

1. Das Geschäftshonorar nach dem Werte des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

§ 2. Das Geschäftshonorar nach dem Werte wird für die Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Wertziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmt ist, nach folgenden Klassen bemessen:

1. Klasse. Für Eigentumsübertragungen, Teilungen, Lohn-, Miet- oder Pachtverträge, Leibrenten, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist, bei einem Werte

bis 400 K	2 K
über 400 bis 1000 K	4 K
" 1000 " 2000 K	6 K
" 3000 " 4000 K	8 K
" 4000 " 10000 K	10 K

Bei einem Werte über 1000 K wird die Gebühr mit 10 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{2}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 1000 K bemessen.

§ 3. 2. Klasse. Für Schuldscheine oder sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Exekution; für Zeisitionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seiten des Schuldners, oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Exekution mit

oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Kautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen: Bei einem Werte

bis 600 K	2 K
über 600 K bis 1600 K	4 K
" 1600 K " 4000 K	6 K
" 4000 K " 10.000 K	8 K

Bei einem Werte über 10.000 K wird die Gebühr mit 8 K und einem Zuschlage von  $\frac{1}{4}$  pro Mille des den Betrag von 10.000 K übersteigenden Wertes, jedoch nie mit mehr als 100 K bemessen.

§ 4. 3. Klasse. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der II. Klasse berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 2 K und nie mehr als 40 K.

§ 5. Wenn bei den in den §§ 2 und 4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß § 54 der Notariatsordnung bloß die Aurnahme des Notariatsaktes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 2 K zu betragen.

§ 6. Der Wert wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notierten Werteffekten nach dem Kurse des dem Geschäftsabschluss vorhergegangenen letzten Börsennotizes berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Mietverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesamtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesamtwertes aller Tausch-

objekte, bei Vermögensteilungen von dem Gesamtwerte des zu teilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§ 7. 4. Klasse. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere: Bei einem Werte

bis 400 K . . . . .	2 K
über 400 K bis 2000 K . . . . .	4 K
„ 2000 K „ 8000 K . . . . .	6 K
„ 8000 K . . . . .	8 K

außerdem für jede Präsentation einer Notadresse 80 h.

§ 8. 5. Klasse. Für die Übernahme von Geld und Wertpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werte von 2000 K  $\frac{1}{4}$  Prozent, jedoch nie weniger als 2 K. Bei einem 2000 K übersteigenden Werte ist von dem diesen Wert übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von  $\frac{1}{20}$  Prozent zu entrichten.

Außerdem sind für die Verfassung des Protokolles samt Ausfertigung des Empfangs-scheines 2 K, für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Übergeber 2 K, für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 2000 K = 2 K, bei höheren Beträgen aber ist das Zeithonorar zu entrichten.

§ 9. Das Geschäftshonorar in einem fügen Betrage wird bemessen:

a) Für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder bloß eine Prioritäts-einräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Wertangabe enthält, mit . . . . . 2 K

b) für die Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit . . . . . 60 h

für jede folgende Seite mit . . . . . 20 h

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen, für die ersten zwei Seiten mit 1 K für jede folgende Seite mit . . . . . 30 h

c) für die Erteilung der Beurkundung der Wichtigkeit einer Übersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . . 2 K für jede folgende Seite mit . . . . . 80 h

Die sub. lit. b) in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 2 K 80 h, beziehungsweise 1 K zu entrichten.

d) Für die Legalisierung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. Wenn der Wert des Gegenstandes des Schriftstückes 200 K nicht erreicht . 60 h

II. Wenn dieser Wert 200 K erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. Auf einer Tabular-Urkunde . 1 K 20 h

2. In anderen Fällen . . . . . 2 K

Bon dem Falle ad II. 2. findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die

Legalisierung einer Unterschrift nur 60 h zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisieren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisieren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisiert würde.

Im Falle ad II, 1. darf die Legalisierungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisiert werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würden, auf welcher die Unterschriften legalisiert werden.

e) Für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . . . 1 K

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit . . . . . 2 K

g) für die Aufnahme einer bekannt zu machenden Erklärung samt Bekanntmachung dieser Erklärung und Erteilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . . . 6 K

h) für die Erteilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt erteilte Beurkundung mit . . . . . 2 K

i) für die Aufnahme eines Hinterlegungsprotokolles nebst Ausfertigung des Empfangs-scheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . . 3 K

k) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 2 K

l) für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungsprotokolles mit . . . . . 1 K

m) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsaktes mit . . . . . 1 K

n) für die von der Partei beehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsaktes für jeden Bogen mit . . . . . 40 h

o) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsaktes mit . . . . . 1 K

p) für die persönliche Übergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Übergabe einer von dem Notare in dessen Akten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . . . . . 3 K

q) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Aktes zur Gebührenbemessung mit . . . . . 1 K

r) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . . . . 40 h

s) für die Aufnahme eines Protokolles (§ 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . 8 K

II. Das Zeithonorar.

§ 10. Das Zeithonorar wird nach Verhältnis der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Wertbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Wertes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, fernerß bei allen Beurkundungen über

Tatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Abfätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 4 K und für jede folgende, wenn auch bloß angefangene, halbe Stunde mit 2 K bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§ 87 und 88 Notariatsordnung bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 2 K und die Schreibgebühr (§ 17 des Tarifes) zu entrichten.

§ 11. Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§ 12. Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist, oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§ 13. Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht bloß die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die, der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Beteiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars, und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslokales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

### III. Die Entfernungsgeld und die Reisekosten.

§ 14. Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Beteiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgeld von 2 K; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgeld das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege notwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen kann der Notar, wenn er diese Akte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen anzusprechen.

§ 15. Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den

Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mautgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benutzen kann, die Vergütung der Fahrgebuhr der ersten Klasse. Desgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§ 16. Die in den §§ 14 und 15 normierten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

### IV. Die Schreibgebühr.

§ 17. Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 20 h; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellariischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 40 h.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§ 18. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsklausel bei Vidimierungen, Legalisierungen oder Bestätigungen von Übersetzungen, sowie für die behufs Erteilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Unterschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§ 19. Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimierungsgebühr berechnet.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturlunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturlunde in den Fällen der §§ 2, 3, 4, 5 und 9 lit. a) keine geringere Gebühr als 2 K zu entrichten.

13
13
13
2
2
2
30
60
90
120
150
180
210
240
270

und f  
2 K n  
unter

ausgef  
welche  
von m  
d) für  
papiere  
festioni

Rückf  
Anwei

in das  
Gebrau

stren  
nater  
Sicht  
Monat  
gefügte

ausdr  
a) Erf  
der Be  
bestand  
rechtes  
(Hypot  
von e  
Teile  
welche  
Rückun

(Z. P.  
andere  
über 2

## Österreichische Stempel und Gebühren.

### Stempel-Steuer für Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegovina.

Skala I.		Skala II.		Skala III.	
Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag	Bis inklusive	Gebühr samt Zuschlag
150 K	K —.10	40 K	K —.14	20 K	K —.14
300 "	" —.20	80 "	" —.26	40 "	" —.26
600 "	" —.40	120 "	" —.38	60 "	" —.38
900 "	" —.60	200 "	" —.64	100 "	" —.64
1200 "	" —.80	400 "	" 1.26	200 "	" 1.26
1500 "	" 1.—	600 "	" 1.88	300 "	" 1.88
1800 "	" 1.20	800 "	" 2.50	400 "	" 2.50
2100 "	" 1.40	1600 "	" 5.—	800 "	" 5.—
2400 "	" 1.60	2400 "	" 7.50	1200 "	" 7.50
2700 "	" 1.80	3200 "	" 10.—	1600 "	" 10.—
3000 "	" 2.—	4000 "	" 12.50	2000 "	" 12.50
6000 "	" 4.—	4800 "	" 15.—	2400 "	" 15.—
9000 "	" 6.—	6400 "	" 20.—	3200 "	" 20.—
12000 "	" 8.—	8000 "	" 25.—	4000 "	" 25.—
15000 "	" 10.—	9600 "	" 30.—	4800 "	" 30.—
18000 "	" 12.—	11200 "	" 35.—	5600 "	" 35.—
21000 "	" 14.—	12800 "	" 40.—	6400 "	" 40.—
24000 "	" 16.—	14400 "	" 45.—	7200 "	" 45.—
27000 "	" 18.—	16000 "	" 50.—	8000 "	" 50.—

und so fort von je 3000 K um 2 K mehr, wobei ein Restbetrag unter 3000 K als voll anzunehmen ist.

Über 16000 K ist von je 800 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 800 K als voll anzunehmen ist.

Über 8000 K ist von je 400 K eine Mehrgebühr von 2 K 50 h zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 400 K als voll anzunehmen ist.

**Skala I:** a) für im Inlande ausgestellte, innerhalb sechs Monaten, und im Auslande ausgestellte, innerhalb 12 Monaten zahlbare Wechsel; b) für Indossamente (Giri) auf Wechseln welche der Skala II unterliegen; c) für den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Anweisungen von mehr als achtägiger Laufzeit und Verpflichtscheine (L. P.\*) 11, a und L. P. 60 1, a); d) für Schuldbriefe über Vorschüsse öffentlicher Kreditinstitute auf Staats- und andere Wertpapiere für die Dauer von drei Monaten (L. P. 36, 1 a); für Vorschüsse auf Pfänder seitens der konfessionierten Pfandleiher, welche auf nicht länger als auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden.

Kaufmännische Anweisungen von nicht mehr als achtägiger Laufzeit unterliegen ohne Rücksicht auf den Betrag der fixen Gebühr von 10 h, wenn diese Laufzeit aus dem Kontexte der Anweisung selbst erhellt.

Für die im Auslande ausgestellten Wechsel tritt die Stempelpflicht ein, sobald dieselben in das gebührenpflichtige Inland zu einer wechselverbindlichen Handlung oder zum gerichtlichen Gebrauch einlangen.

**Skala II:** a) für Rechtsurkunden, welche weder Skala I, noch Skala III, noch dem fixen Stempel von 1 K unterliegen; b) für Wechsel, im Inlande ausgestellte, nach sechs Monaten zahlbare, und im Auslande ausgestellte, nach zwölf Monaten zahlbare; ferner Wechsel auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, die nach Ablauf von sechs, beziehungsweise zwölf Monaten vom Ausstellungstage zur Zahlung präsentiert werden; c) für die diesen Wechseln beigefügten Empfangsbestätigungen (pour acquit). (Indossamente siehe Skala I.)

Dem fixen Stempel von 1 (einer) K unterliegen außer den im allgemeinen Stempelgesetze ausdrücklich benannten Urkunden in Folge nachträglicher Erläuterungen folgende Rechtsurkunden: a) Erklärungen über Löschung bürgerlich eingetragener Bestandverträge und Pachtkaufionen, wenn der Vertrag durch Ablauf der Zeit erloschen ist; b) Urkunden über die Änderungen des früher bestandenem Zinsfußes von Darlehenskapitalien; c) unentgeltliche Einräumungen des Vorgangsrechtes bürgerlich sichergestellter Forderungen; d) Erklärungen, daß man sich mit einem Pfande (Hypothek) von geringerem Werte für ein unberührt bleibendes Recht begnüge, oder daß die Haftung von einem aus mehreren, für dasselbe Recht mithaftenden Pfandgegenständen ganz oder zum Teile gelöst, oder daß die Haftung von einem Pfandgegenstande auf einen anderen Gegenstand, welcher derselben haftenden Person gehört, übertragen werden könne; e) Urkunden über bürgerliche Löschung von Forderungen, welche im Konsolidationswege erloschen.

**Skala III:** a) für Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über bewegliche Sachen (L. P. 65, A, a, L. P. 97, A, a, L. P. 69, L. P. 57, G, a); b) für entgeltliche Zessionen über andere Sachen, als Schuldforderungen (L. P. 32, 2, g, L. P. 110, a, bb); c) für Verträge über Dienstleistungen der L. P. 40, a, b; d) für Hoffnungskäufe (L. P. 57, C, a); e) für die

\*) L. P. bedeutet die jeweilige Tarifpost aus dem Gebührengesetz.

Schuldverschreibungen der L. B. 36, 2, a; f) für die Verträge der Aktiengesellschaften der L. P. 55, B, 2, a und b; g) Verzichtleistung auf Rechte, welche beweglichen Sachen gleichgehalten werden; (mit Ausnahme von Schuldforderungen) L. P. 101. I. A. m.

Das Papier, welches zu stempelpflichtigen Schriften verwendet wird, darf die bestimmte Größe: 1750 cm<sup>2</sup>, d. i. rund 37 cm Höhe und 47 cm Breite nicht überschreiten, widrigenfalls eine höhere Gebühr zu entrichten ist.

Die verwendeten Stempelmarken\*) müssen ganz unverfälscht, ohne Spur eines bereits gemachten Gebrauches sein.

Mit Ausnahme von Eingaben, deren Duplikaten u. s. w., Rubriksabschriften und jenen Schriften, welche nur als Beilagen einer Stempelgebühr unterliegen, oder welche bedingt stempelfrei ausgefertigt wurden, und von welchen nun ein weiterer Gebrauch gemacht wird, oder die aus dem Auslande in das Inland übertragen wurden, ferner mit Ausnahme von Ankündigungen, Aufschreibungen der Handels- und Gewerbetreibenden u. dgl. soll jede Urkunde oder Schrift auf solchem Papier geschrieben werden, welche bereits mit der gesetzmäßigen Marke versehen sind.

Die Stempelmarke ist auf dem zur Schrift bestimmten Papiere auf der ersten Seite eines jeden stempelpflichtigen Bogens an einer solchen Stelle anzufleben, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile, nie aber deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft und hierdurch die Marke auf dem farbigen Felde überschrieben wird. Beim Gebrauche von Blanketten ist die Marke an eine für die Handschrift aufgesparte Stelle zu kleben.

Das Abstempeln der Marken mit Privat-Stampisignen ist nicht gestattet. Die Nichterfüllung der Stempelspflicht zieht eine Strafe nach sich, welche, insofern es sich um Urkunden handelt, die unter das Gesetz vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) fallen, bei den der Skala I, ferner bei den einer festen Gebühr unterliegenden, im § 20 des vorzitierten Gesetzes näher bezeichneten Urkunden das Fünffache, bei den der Skala II unterliegenden Urkunden das Zehnfache, sonst aber nach § 79 des Gesetzes vom 9. Februar 1860 das Dreifache der Stempelgebühr beträgt, wobei bemerkt wird, daß die nach § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 26) entfallenden Gebührenerhöhungen, außer in dem im § 21 des genannten Gesetzes normierten Falle, nicht nachgesehen werden.

Bei Wechseln, die in fremder Währung ausgefellt und zahlbar sind, gelten für die Ermittlung der Stempelgebühr folgende Umrechnungskurse (Verordnung des k. k. Finanz-Minist. vom 10. Dezember 1901):

1 Franc, Lire, Drachme, Lei, Dinar,	1 Holländischer Gulden . . . . . = K 1.984
1 Peseta, Lewa, Marka . . . . . = K .952	1 Schwed. od. norweg. Krone . . . . . = " 1.323
1 Mark . . . . . = " 1.176	1 Türkisches Pfund . . . . . = " 21.68
1 Rubel . . . . . = " 2.539	1 Dukaten . . . . . = " 11.29
1 Pfund Sterling . . . . . = " 24.02	42 Goldgulden . . . . . = " 100.—
1 Dollar . . . . . = " 4.94	

**Umrechnungs-Tabelle**  
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach Skala I.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Stand. Kronen	Dollars
0.10	150.—	157.56	127.55	£ sh. p. 6. 4.10	59.07	75.60	113.37	30.36
0.20	300.—	315.12	255.10	12. 9. 9	118.15	151.20	226.75	60.72
0.40	600.—	630.25	510.20	24.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
0.60	900.—	945.37	765.30	37. 9. 4	354.47	453.62	680.27	182.18
0.80	1200.—	1260.50	1020.40	49.19. 2	472.62	604.83	907.02	242.91
1.—	1500.—	1575.63	1275.51	62. 8.11	590.78	756.04	1133.78	303.64
1.20	1800.—	1890.75	1530.61	74.18. 9	708.94	907.25	1360.54	364.37
1.40	2100.—	2205.88	1785.71	87. 8. 6	827.09	1058.46	1587.30	425.10
1.60	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	945.25	1209.67	1814.05	485.82
1.80	2700.—	2836.13	2295.91	112. 8. 1	1063.41	1360.88	2040.81	546.55
2.—	3000.—	3151.26	2551.02	124.17.11	1181.56	1512.09	2267.57	607.28
4.—	6000.—	6302.52	5102.04	249.15.10	2363.13	3024.19	4535.14	1214.57
6.—	9000.—	9453.78	7653.06	374.13. 9	3544.70	4536.29	6802.72	1821.86
8.—	12000.—	12605.04	10204.08	499.11. 8	4726.27	6048.38	9070.29	2429.14
10.—	15000.—	15756.30	12755.10	624. 9. 7	5907.83	7560.48	11337.86	3036.43
12.—	18000.—	18907.56	15306.12	749. 7. 6	7089.40	9072.58	13605.44	3643.72
14.—	21000.—	22058.82	17857.14	874. 5. 5	8270.97	10584.67	15873.01	4251.01
16.—	24000.—	25210.08	20408.16	999. 3. 4	9452.54	12096.77	18140.58	4858.29
18.—	27000.—	28361.34	22959.18	1124. 1. 3	10634.10	13608.87	20408.16	5465.58
20.—	30000.—	31512.60	25510.20	1248.19. 2	11815.67	15120.96	22675.73	6072.87

\*) Folgende Stempelmarken mit der Wertbezeichnung in Kronenwährung sind im Verkehr: In Kronen à 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 15, 20, 30, 40, 50, und in Sellern à 1, 2, 4, 6, 10, 14, 20, 24, 25, 26, 30, 38, 40, 50, 60, 64, 72, 80 und 88.  
Ungarische, sowie bosnische Stempelmarken sind bei dem k. k. Zentral-Stempelmarken-Beschreibungs-Magazine, III. Bördere Zollamtsstraße 5, erhältlich.

Gebühr Kronen  
—1.4  
—26  
—38  
—64  
1.26  
1.88  
2.50  
5.—  
7.50  
10.—  
12.50  
15.—  
20.—  
25.—  
30.—  
35.—  
40.—  
45.—  
50.—  
Gebühr Kronen  
—04  
Die Um  
5/10 Doll

Öst  
des M  
Akzept  
wurde  
Befest  
geleit  
Berwe  
mehrer  
b) über  
im M  
pflicht  
ersten  
wenn  
zurech  
und u  
(à vu

**Umrechnungstabelle**  
zur Bestimmung der Stempelgebühr nach **Scala II.**

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—14	40.—	42.01	34.01	£ sh. p. 1.13. 3	15.75	20.16	30.23	8.09
—26	80.—	84.03	68.02	3. 6. 7	31.50	40.32	60.46	16.19
—38	120.—	126.05	102.04	4.19.11	47.26	60.48	90.70	24.29
—64	200.—	210.08	170.06	8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48
1.26	400.—	420.16	340.13	16.13.—	157.54	201.61	302.34	80.97
1.88	600.—	630.25	510.20	25.19. 7	236.31	302.41	453.51	121.45
2.50	800.—	840.33	680.27	33. 6. 1	415.08	403.22	604.68	161.94
5.—	1600.—	1680.67	1360.54	66.12. 2	830.16	806.45	1209.37	323.88
7.50	2400.—	2521.—	2040.81	99.18. 4	1245.25	1209.67	1814.05	485.82
10.—	3200.—	3361.34	2721.08	133. 4. 5	1660.33	1612.90	2418.74	647.77
12.50	4000.—	4201.68	3401.36	166.10. 6	2115.42	2016.12	3023.43	809.71
15.—	4800.—	5042.01	4081.63	199.16. 8	2570.50	2419.35	3628.11	971.65
20.—	6400.—	6722.68	5442.17	266. 8.10	3425.67	3225.80	4837.49	1295.54
25.—	8000.—	8403.36	6802.72	333. 1. 1	4330.80	4032.25	6046.86	1619.43
30.—	9600.—	10084.03	8163.26	399.13. 4	5181.01	4838.70	7256.23	1943.31
35.—	11200.—	11764.70	9523.80	466. 5. 6	6031.18	5645.16	8465.60	2267.20
40.—	12800.—	13445.37	10884.35	532.17. 9	6881.35	6451.61	9674.98	2591.09
45.—	14400.—	15126.05	12244.89	599.10.—	7731.52	7258.06	10884.35	2914.97
50.—	16000.—	16806.72	13605.44	666. 2. 2	8581.69	8064.51	12093.72	3238.86

**Umrechnungstabelle**

zur Bestimmung der Stempelgebühr für transitierende Wechsel.

Die Gebühr beträgt für je K 200.— bzw. der entspr. fremden Währung K —.04.

Gebühr Kronen	Kronen	Francs	Mark	Pfund Sterling	Rubel	Holländ. Gulden	Scand. Kronen	Dollars
—04	200.—	210.08	170.06	£ sh. p. 8. 6. 6	78.77	100.80	151.17	40.48

Die Umrechnung geschieht wie folgt: 1 Pfund Sterling = 18 Kronen, 9 Mark = 6 Kronen, 7/8 Rubel = 20 Kronen, 5/8 Dollars = 30 Kronen, 14 Francs = 10 Kronen, 57 Gulden österr. = 100 Kronen, 66 Gulden holländ. = 100 Kronen.

**Obliterierung der Stempelmarken auf Wechseln, Anweisungen, Schecks und Warrants.**

**A. Wechsel.** Die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln erfolgt:

- a) Bei im Inlande ausgestellten Wechseln, bevor eine Parteienfertigung (Unterschrift des Ausstellers, Akzeptanten, Bürgen, Giranten u. s. w.) darauf gesetzt wurde.
- b) Bei im Auslande ausgestellten Wechseln, bevor dieselben in Umlauf gesetzt, d. i. mit Akzept, Bürgschaft, Giro eines Inländers versehen, oder sonstiger Gebrauch davon gemacht wurde, jedenfalls aber vor Ablauf von 14 Tagen nach Übertragung ins Inland.

Die Stempelmarken müssen auf der Rückseite des Wechsels angebracht sein, da durch die Befestigung der Stempelmarke auf der Vorderseite der gesetzlichen Gebührenpflicht nicht Genüge geleistet wird. Die Stempelmarken müssen rein und unverletzt sein und sollen keine Spuren früherer Verwendung tragen; sie dürfen auch nicht mangelhaft, zerrissen oder aus Bruchtheilen von mehreren Marken zusammengesetzt sein, da sonst die Obliterierung verweigert und im Falle a) und b) überdies die weitere Amtshandlung veranlaßt würde.

**B. Anweisungen.** Die kaufmännischen Anweisungen sind laut Gesetz vom 8. März 1876 im Allgemeinen den Wechseln gleichgestellt, daher auch bezüglich der Erfüllung der Stempelspflicht. Die Stempelmarken können auf der Vorderseite der Anweisung angebracht und mit der ersten Textzeile überschrieben sein. Einer fixen Gebühr von 10 h unterliegen die Anweisungen, wenn sie auf einen bestimmten Tag lauten, längstens aber 8 Tage (von dem nicht mit einzurechnenden Ausstellungsstage an) laufen. Die Laufzeit muß im ursprünglichen Texte ersichtlich und nicht nachträglich durch Stampiglien zc. beigefügt sein. Länger laufende oder auf Sicht (à vue, à vista) lautende Anweisungen unterliegen der Scalagebühr.

Behörden und Ämter in Wien,

welche zur Obliteration von Stempelmarken auf Wecheln, Wechselblanketten und kaufmännischen Anweisungen ermächtigt sind:

1. Das k. k. Zentral-Tag- und Gebührenbemessungsamt (Expofitur im Giro- und Kassen-Berein);
2. Die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion;
3. die Steuer-Administrationen:
  - a) für den I. Bezirk,
  - b) für den II. und XX. Bezirk,
  - c) für den III. und XI. Bezirk,
  - d) für den IV., V. und X. Bezirk,
  - e) für den VI. und VII. Bezirk,
  - f) für den VIII. und IX. Bezirk.
4. die Finanz- und gerichtlichen Depofitenkassen;
5. die Verzehrungssteuer-Linienämter und deren Expofituren;
6. nachstehende Postämter:
  - a) im I. Bezirke. Stof im Himmel 2, Hohenaufengasse 8, Schottenring 16, Bräuerplatz 4, Richtenfelsgasse 2, Bräuerstraße 12, Albenlungengasse 6, Maximilianstraße 4, Seilerhütte 22, Franzensring 1;
  - b) im II. Bezirke. Laborstraße 27, Körnerstraße 2, Vorgartenstraße 195, Untere Augartenstraße 40, Stefaniestraße 1, Laborstraße 10;

- c) im III. Bezirke. Hauptstraße 65, Löwengasse 22, Marokkanergasse 17;
- d) im IV. Bezirke. Neumannsgasse 3, Alleeq. 42;
- e) im V. Bezirke. Rüdigergasse 2, Hundsturmplatz 7;
- f) im VI. Bezirke. Gumpendorferstraße 63 B, Mittelgasse 2;
- g) im VII. Bezirke. Zieglergasse 8, Neustiftgasse 42, Stiftgasse 13, Bernardgasse 12;
- h) im VIII. Bezirke. Maria Treugasse 6, Florianigasse 51;
- i) im IX. Bezirke. Porzellangasse 13, Lazarthgasse 6, Garnisonsgasse 7;
- k) im XII. Bezirke. Schönbrunnerstraße 189;
- l) im XIV. Bezirke. Märzstr. 40, Ullmannstr. 37;
- m) im XV. Bezirke. Gasgasse 2a;
- n) im XVII. Bezirke. Bergsteiggasse 26, Hernaller Hauptstraße 112;
- o) im XIX. Bezirke. Döblinger Hauptstraße 75, Lehergasse 2;
- p) im XX. Bezirke. Wallensteinplatz 4.

C. Schecks. Zur Obliteration von Stempelmarken auf Schecks von Anstalten, Gesellschaften sind die oberwähnten Ämter nicht ermächtigt. Andere als Schecks betitelte kaufmännische Urkunden sind wie kaufmännische Anweisungen zu betrachten und demgemäß zu behandeln.

D. Lagerpfandscheine (Warrants). Die Stempelmarken für das erste Indossament eines Lagerpfandscheines (Warrants) kann, auch wenn es schon eine Parteienfertigung zeigt, von den k. k. Postämtern obliteriert werden, falls 1. der Lagerpfandschein noch nicht abgetrennt und 2. die vorgeschriebene Ersichtlichmachung der Eintragung in das Lagerbuch noch nicht vorgenommen worden ist.

Umtausch von Stempelwertzeichen.

Ansuchen um Umtausch von ungebrauchten verdorbenen Stempelwertzeichen können beim ausübenden Amte (Verlagsamte, Verschleißamte) oder bei der leitenden Finanzbehörde (Finanzbezirksdirektion, Gebührenbemessungsamte) mündlich oder schriftlich unter Vorlage des umzutauschenden Materiales angebracht werden. Gesuche um Umtausch von verdorbenen Stempelwertzeichen sind stempelfrei. Zusammengelebte oder bei der Aufbewahrung auf Papier angeklebte Stempelmarken sind in diesem Zustande zum Umtausch zu überreichen und nicht etwa vorher gewaltsam oder unter Anwendung feuchter Mittel (Wasser, Spirituosen u. s. w.) abzutrennen. Die Parteien haben mit ihrer Adresse (Name und Wohnort) versehenen Verzeichnisse (Konfignationen) über die Gattung, Stückzahl und den Wert der umzutauschenden Stempelwertzeichen beizubringen. Formulare solcher Verzeichnisse sind beim Amte erhältlich.

Stempel- und Gebühren-Tarif. (In alphabetischer Ordnung.)

Die Stempelgebühr ist stets von jedem Bogen zu entrichten, wenn nicht ausdrücklich angeführt ist „vom ersten Bogen“. In jenen Fällen, in welchen die Gebühr nur vom 1. Bogen angegeben erscheint, ist für jeden weiteren Bogen bei Eingaben an Behörden, dann bei Rechtsurkunden und Verträgen, ferner bei gerichtlichen Eingaben, deren Gegenstand den Wert von 100 K übersteigt, ein Stempel von 1 K, und unter 100 K ein Stempel von 24 h zu verwenden.

- Abfindungsverträge** über die Entrichtung öffentlicher Abgaben, gebührenfrei, zwischen Privaten nach dem Werte oder Geldbetrag nach Stala II.
- Abfindungsverträge** (Zessionen) über Schulforderungen nach Stala II.
- Abonementsscheine**, Karten o. Büchel, wenn von ihnen kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, gebührenfrei.
- Abschiede**, v. Privaten ausgehellt 1 K.
- amtliche für Diensthofen, Gehilfen, Tagelöhner 30 h.
- Abschlagsgebühren** 1 K.
- Abschriften:**
1. amtliche, nicht vidimierte:
    - a) vom Gerichte angestellt 1 K,
    - b) bis 100 K Werth 50 h,
    - c) von and. Behörden angestellt 1 K.
  2. amtlich vidimierte 2 K.
  3. nicht amtliche, von der Partei selbst verfertigt und sodann gerichtlich oder notariell vidimierte 1 K.
  - einfache, von der Partei besorgt, frei.

- Abschriften** mehrerer Urkunden auf einem Bogen bedürfen des Gesamtstempels aller einzelnen Urkunden.
- Absentierungsgesuche** 1 K.
- Absolutorien** über Studien 2 K.
- über Rechnungen v. Privaten 1 K.
- Absonderungs-Urkunden** od. Protokolle, ohne Vermögensübertragung 1 K.
- Abscheidungs-Erklärung**, in Streitssachen üb. 100 K 1 K, bis 100 K Wert 24 h.
- Abtretung der Güter** an die Gläubiger, Gesuche hierum 1 K.
- Akkreditive**, wenn sie Zahlungsanweisungen sind, nach dem angewiesenen Betrage Stala II.
- wenn sie Vollmachten sind, welche keine Lohnzusicherung enthalten 1 K.
- Alten**, Renten und Schuldverschreibungen aus dem Auslande bei ihrer Uebertragung ins Inland vom Minimalwerthe, beziehungsweise Betrage einer Teilzahlung, nach Stala II samt 25% Zuschlag.

- Aktiv- und Passivstands-Verzeichnis** bei Güterabtretung 1 K.
- Aktus-Bestätigung** oder Diplom 2 K.
- Gesuche um Bestätigung, Verleihung, Übertragung, der 1. Bogen 10 K, jeder weitere 1 K.
- Aktutum**, Gesuche darum 1 K.
- Adoption**, Gesuche um Annahme an Kindesstatt 1 K.
- Urkunden 1 K.
- Adoptivkindsverträge**, wodurch von einem Ehegatten dem andern für den Fall des Überlebens die lebenslängliche Fruchtnießung des Vermögens eingeräumt wird 2 K.
- Ärztliche Zeugnisse** 1 K.
- zur Rechtfertigung des Schülers üb. verb. Schulbesuch, gebührenfrei.
- Agentie-Gesuche** um Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, vom 1. Bogen 2 K.
- Gesuche um Befugnisse zur Privat-Agentie, wie Gewerbeanmeldungen

Kanzleierungen (Rechnungs-), außer-  
gerichtliche 1 K.  
Alimentationsverträge über die Höhe  
des pflichtmäßigen Unterhaltes einer  
Person auf unbestimmte Zeit aus dem  
fachen, auf Lebenszeit aus dem 10fachen  
Jahresbetrage, nach Skala II.  
Älternachschicht, Gesuch hierum 1 K.  
Amortisierungsgefuche, vom 1. Bg. 2 K.  
Ämtliche Ausfertigungen 2 K.  
— Duplikate 2 K.  
— in Streitsachen bis 100 K. 1 K.  
— wenn sie weder eine Rechtsurkunde,  
noch ein Zeugnis sind, gebührenfrei.  
Auktions-, Abschließung eines Vertr. 1 K.  
Anleihenverträge, s. Darlehensvertr.  
Anmeldung eines freien Gewerbes  
siehe Gewerbeanmeldung.  
— einer Forderung an eine Konkurs-  
masse bei Forderungsbis 100 K.  
24 h, ab. 100 K 1 K, Anmelb. 3. einer  
Verlassenschaftsmasse vom Bog. 1 K.  
Ansprüchen an die Gewähr, Ge-  
such bei einem Werte von 100 K  
vom ersten Bogen 1 K.  
— über 100—200 K, v. 1. Bog. 1 K 50 h.  
— über 200 K Wert, v. 1. Bog. 3 K.  
u. zw. in Büchern verschiedener Ämter  
so oftmal vom 1. Bogen, als die Zahl  
der Ämter beträgt.  
Anstalten, öffentl., Eingaben 1 K.  
Anstellungsgesuche 1 K.  
— Dekrete nach dem Werte der ge-  
samten Jahresbezüge, u. zw. bei  
Anstellungen auf unbestimmte Zeit  
aus dem fachen, bei Anstellungen auf  
Lebensdauer aus dem 10fachen  
Betrage, Skala III.  
Anweisungen von Kaufleuten oder  
an Kaufleute:  
1. wenn die Leistung in Geld be-  
steht u. die Zahlungsfrist auf höchstens  
3 Tage lautet, pr. Stück 10 h;  
2. wenn die Leistung in Geld be-  
steht und die Zahlungsfrist später als  
3 Tage nach der Ausstellungszeit  
ausgedrückt ist, nach Skala I;  
3. wenn die Leistung nicht in Geld  
besteht u. wenn nicht nach dem in der  
Anweisung ausgedrückten Werte nach  
Sk. II eine mind. Gebühr entfällt, 1 K;  
4. wenn die Anweisung an Diener  
oder Bevollmächtigte des Ausstellers  
erfolgt — gebührenfrei.  
5. Alle and. Anweis. nach Sk. II.  
Anzeigen in Strafzinsen gebührenfrei.  
— von Rechtsgeschäften behufs Ge-  
bührenbemessung — gebührenfrei.  
Appellationsanmeldungen s. Berufung.  
Arbeitsbücher der gewerblichen Hilfs-  
arbeiter stempelfrei.  
Arbeitszeugnisse 1 K.  
— für Diensthofen, Gehilfen, Lehr-  
linge, Tagelöhner 30 h; in den Dienst-  
bottensbüchern stempelfrei.  
Armutzeugnisse stempelfrei.  
Aufbewahrungsverträge b. bedungenem  
Vohn nach Skala II., außerdem 1 K.  
Ausfertigungen, ämtliche, welche weder  
Rechtsurkunden, noch Zeugnisse oder  
ämtl. Abschriften sind, stempelfrei.  
Aufgebotsnachrichten, das Gesuch 1 K.  
— Scheine für jedes Paar 1 K.  
Aufsündigung, gerichtliche 1 K, außer-  
gerichtl. 1 K; bei einmonat. od. kür-  
zerer Kündigungsfrist 24 h (gerichtl.).  
Aufschräfte, Gesuche um Erteil. 2 K.  
Ausgebüßungsvertrag, d. Urkunde 1 K  
der Bogen, weiters unentgeltl. wie  
Schenkungen, entgeltliche wie Kauf-  
anträge.  
Ausbüßgesuche 1 K.  
Auslieferungs-Scheine (Lieferungsschein)  
der Stück 2 K.  
Auslieferungs-Scheine, Fessionen auf  
dieselben, jede Abtretung 10 h.  
Auswanderungsgesuche 1 K.  
— Pässe, bei jeder Ausfertigung 2 K.  
Auszeichnungen, Gesuche, 1 Bg. 10 K.  
Auszüge aus den inländischen öffent-  
lichen Büchern mit Ausnahme der  
ämtl. Erledigung 2 K.

Auszüge aus ausländischen Büchern  
1 K. aus ämtlich aufbewahrten  
Privat- od. Amtsschriften 1 K.  
Bagatelldersachen.  
— Klagen und Exekutionsgefuche bis  
100 K 24 h, darüber 1 K.  
— Nullitätsbeschwerden und Rekurse  
vom 1. Bogen des 1. Bares bis 100 K  
1 K, darüber 2 K; jeden weiteren  
Bogen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.  
— Urtheile bis 50 K 1 K, über 50  
bis 100 K 2 K, über 100 bis 400 K  
5 K, über 400 K 10 K.  
Ban-, Befund- u. Vollendungs-Zerti-  
fikate, auch Protokolle 1 K.  
— Pläne, als Urkunden 1 K.  
— Pläne, einer Eingabe als Beilage  
dienend 30 h.  
— Vertrag, wenn der Baumeister das  
Material liefert, Skala III; außer-  
dem Skala II.  
Beförderungsgesuche 1 K.  
Befugniß (Gesuch) um Tanzmusik, Vor-  
stellungen, Konzerte, Schenswürdig-  
keiten gegen Eintrittsgeld, der erste  
Bogen 2 K, jeder weitere 1 K.  
Befunde, von Sach- und Kunstver-  
ständigen als Beweismittel 1 K.  
Begnadigungsgesuche, im Allgem. 1 K.  
— wegen Gefährdungen 2 K.  
— wegen Verbrechen od. Polizeiver-  
letzung frei.  
Beglaubigung, s. Legalisierung.  
— als Vollmacht ohne Entgelt 1 K.  
Beilagen zu stempelpflichtigen Ein-  
gaben und Protokollen mit Aus-  
nahme der Armutzeugnisse 30 h.  
— im Rechtsfreite, bis 100 K des Wertes  
des Gegenstandes 20 h, über 100 K  
30 h, von Erkenntnissen stempelfrei.  
Beiträge zum W. l. l. Krankenanstalts-  
fonds s. Vermögensübertragung.  
Belehrungsgesuche 1 K.  
Belehrungs-Gesuche 1 K.  
Benefizien-Verleihungen, Ges. 1 K.  
Bergbezeichnung, Gesuch hierum 2 K.  
Bergbuchvertrag 2 K.  
Bemessungen, welche gegen Entsch-  
dungen bei Gebührenbemessungen  
erhoben werden, sind stempelfrei.  
Berufungsschrift in Bagatellsachen  
1 K v. 1. Bogen. In anderen Fällen  
vom 1. Bogen: bei einem Werte des  
Streitgegenstandes:  
1. bis 50 K 1 K.  
2. über 50 K bis 100 K 2 K.  
3. über 100 K bis 400 K 5 K.  
4. über 400 K bis 1600 K 10 K.  
5. über 1600 K 20 K.  
Besoldungs-Quittungen, Skala II.  
Besoldungen von öffentlichen Ämtern  
und Behörden 2 K.  
— von vorgelegten Rechnungen 1 K.  
Besandverträge, s. Mietverträge.  
Bevollmächtigungsklausel 1 K.  
Besugsbewilligungsgesuch s. Waren 2 K.  
Bilanzen, bilanzierte Konti 10 h.  
Bilanzen, welche von den zum Betrieb  
eines Bergbaues für Rechnung des  
Staates bestellten Ämtern u. Behörden  
ausgestellt worden sind, gebührenfrei.  
Bodenjins-Verträge nach Skala II.  
Bodmerei-Verträge nach Skala II.  
Bolletten-Duplikate 2 K.  
Brief-Kopierbuch, stempelfrei.  
Bürgerrecht = Verleihung, Gesuch  
hierum 4 K.  
Bürgschafts-Urkunden, wenn Verbind-  
lichkeit nicht schätzbar 1 K, sonst  
nach Skala II. Wird die Bürgschafts-  
erklärung in die Schuldurkunde auf-  
genommen, dann ist die Stalagegebühr  
doppelt zu entrichten; die Zahl der  
Bürgen ist belanglos.  
Cheques (Schecks) per Stück 4 h, wenn  
selbe diese Bezeichnung ausdrücklich  
tragen und von statutenmäßig berech-  
tigten inländ. Gesellschaften herrühren;  
sonst wie Anweisungen.  
Dampfkesselerprobung, Gesuch 1 K.  
— Zertifikate frei.

Darlehensgeschäfte, kaufmännische,  
gegen Kauffpand, die Schuldurkunde  
nach Skala II.  
— der Pfandschein 1 K.  
— wenn jedoch das sogenannte Koff-  
geschäfte die Dauer von 8 Tagen nicht  
überschreitet 20 h.  
— Vertrag, u. zw. die darin errichteten  
Urkunden, Schuldscheine u. Schuldb.:  
1. über Vorschräfte auf Staats- u.  
andere Wertpapiere, oder Waren  
wenn sie seitens statutenmäßig zu Vor-  
schußgeschäften berechtigter Anstalten  
auf nicht länger als 3 Monate er-  
teilt werden, sowie auch die Pro-  
longationen, welche 3 Monate nicht  
überschreiten, nach dem Betrage Sk. I.  
Die Gebühr wird unmittelbar entricht.  
2. von and. Anf. u. Verf. od. auf läng-  
ere Zeit erteilt nach Sk. II.  
3. andere Schuldverschreibungen,  
wenn sie auf überbringer lauten,  
nach dem Werte Skala III.; wenn  
die Schuldverschreibung auf höchstens  
10 Jahre lautet, Sk. II., wird die  
Darlehensdauer verlängert, so ist  
nach Sk. III zu ergänzen; wenn  
sie nicht auf überbringer lauten,  
nach Skala II.  
Datums-Zertifizierung, gerichtl. 2 K.  
Depositen als eine Zahlung, die der  
Erleger im eigenen oder eines  
anderen Namen an Denjenigen, für  
den der erlegte Gegenstand auf-  
zubewahren ist, leistet, nach Skala II.  
— Empfangscheine über erfolgte  
Depositen 1 K.  
— Gesuche um Annahme oder Aus-  
lösung s. Eingaben a).  
— Extrakte 2 K.  
Deservit-Quittungen, nach Skala II.  
Diäten-Anweisungen von Privaten,  
nach Skala II.  
Dienstabschiede siehe Abschiede.  
Dienstboten = Zeugnisse und Reise-  
urkunden 30 h; in den Dienstboten-  
büchern die Zeugnisse stempelfrei.  
Dienstverleihungsgesuche 1 K.  
Dienstverträge, entgeltliche, über  
Dienstleistungen nach dem Betrage  
aller Jahresgehälter, mit Rücksicht auf  
die Dauer der Leistung nach Skala III.  
Verträge über die Aufnahme von  
Lehrlingen 1 K.  
Diplome 2 K, von Priv. ausgef. 1 K.  
Disziplinär = Angelegenheiten, Ein-  
gaben pr. Bogen 1 K, Rekurse v.  
1. Bogen 2 K.  
Dispensgesuche an öffentliche Behörden  
und Ämter 1 K.  
Duplikate gerichtlicher Eingaben in u.  
außer Streitverfahren 1 K, anderer  
Eingaben 1 K.  
— ämtliche, auf Ansuchen der Partei  
von Bolletten u. Steuerfchnein 2 K,  
der Urteile 2 K.  
Duplikate im Rechtsfreite pr. Bog. 1 K.  
u. b. ein. Gegenstande unt. 100 K 24 h.  
Durchfuhrpässe, Gesuch um dieselben,  
vom 1. Bog. 2 K.  
Edikte, Gesuch um Erlassung der 2 K.  
Ehebewilligungen, von Privaten 1 K.  
Ehebisphen, Gesuch hierum 1 K.  
Ehepatte, Vertrag nach Skala II.  
— Siehe Vermögensübertragung.  
— Enthält der Vertrag Rechte, welche  
erst nach dem Todefall eines Gatten  
wirksam werden, von 1. Bg. 2 K.  
— Eingaben um handelsgerichtliche  
Eintragung der Vermögensrechte der  
Ehefrau eines Kaufmannes, v. 1. Bg.  
10 K, jeder weitere 1 K.  
Ehescheidungs-, Trennungs- oder Ungil-  
tigkeitsklärungs-Eingaben 1 K.  
Ehrenämter, Gesuch um Verleihung,  
1. Bg. 10 K jeder weitere 1 K.  
Eiantwortungs-Gesuche 1 K.  
Einberufungs-Edikte, Gesuche 2 K.  
Einbürgerungsgesuche um Staats-  
oder Gemeindegürgerrecht 4 K.  
Einfuhrpässe, Gesuche um Erteilung  
der 2 K.

Eingaben von Privatpersonen:

a) 1. im gerichtl. Verfahren in und außer Streitfachen, wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt, 24 K, sonst 1 K.

Als stempelfreie Eingaben sind alle Anbringen an das Gericht zu behandeln, die auch mündlich vorgebracht werden könnten und keinen Antrag enthalten, über den das Gericht zu entscheiden hat. Solche sind: Begehren um Zeugengebühren, Ansuchen um Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften aus den Gerichtsakten, sowie einfache Auskünfte, welche die Parteien in Folge gerichtlichen Auftrages oder aus eigenem Antriebe über den gegenwärtigen Aufenthalt, über die Art der Erziehung und Verpflegung von Pflegebefohlenen oder über andere persönliche Verhältnisse derselben dem Gerichte schriftlich übermitteln. Ferner sind stempelfrei: Schriftliche Anzeigen oder Anträge an das Gericht, oder ein Vollstreckungsorgan, deren Erledigung in den Wirkungsbereich des gerichtlichen Kanzleidienstes fällt, jedoch geeignet sind, eine mündliche Mitteilung zu erlangen. Unter Punkt fallen Anzeigen über Änderung der Wohnung, Begehren um Vornahme einer Exekutionshandlung, Urgierungen noch nicht erfolgter Erledigungen, sowie derartige Anträge; Erdkundigungen über die Zulassung eines Geschäftsführers, sowie darüber, ob eine Exekutionshandlung schon vorgenommen wurde; Begehren um Rücksendung unverwendeter Stempelmarken und Anfragen, wann ein Beamter des Gerichts in Amtssachen zu sprechen ist, oder wann Akten eingesehen werden können. Derartige Eingaben können auch mittelst Korrespondenzkarte, beziehungsweise solcher mit bezahlter Antwort eingebracht werden. Endlich sind noch stempelfrei Bestellungen von Grundbuchs- und Depostenauszügen, sowie Hypothekensichtblättern, die auf dem Abschnitt der Postanweisung, mit welcher die für die erwähnten Schriftstücke erforderlichen Stempelgebühren eingesandt werden, sowie mittelst Korrespondenzkarten oder Bestellzettel gemacht werden können.

2. Alle anderen von jedem Bogen, wofern die einen (1) u. die anderen (2) in den nachfolgenden Absätzen keiner höheren oder niederen Gebühr zugewiesen, oder dieselben nicht bereit sind 1 K; in Dienstbotenangelegenheiten vor den polit. Behörden stempelfrei.

b) bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse: 1. wodurch der selbstständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Konzession der Behörde angeht, und um Befugnis zu Privatagenten:

aa) in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in anderen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50,000 Seelen, v. 1. Bog. 8 K;

bb) 10,000 - 50,000 Seelen vom 1. Bogen 6 K;

cc) 5000 - 10,000 Seel. v. 1. Bg. 4 K.

ad) in allen übrigen Orten 3 K; in allen diesen Fällen ein jeder weiterer Bogen 1 K;

2. um Erteilung oder Anerkennung einer Berechtigung oder Befugnis zu Unternehmungen oder Erwerbsgeschäften in anderen als den im Abt. b. 1. begriffenen Fällen, dann zur Vornahme einzelner, einer besonderen behördlichen Bewatung bedürftigen Erwerbsakte, als: Zu

Abhaltung v. öffentl. Tanzmüssen, zur Offenhaltung der Gast-, Schank-, Kaffeehäuser über die holländische Sperrkunde, zur Ausstellung von Lebenswürdigkeiten, zu gymnastischen od. theatralischen Vorstellungen, Konzerten u. gegen zahlbaren Zutritt, vom 1. Bogen 2 K;

c) 1. um Verleihung, Bestätigung oder Übertragung von Adelsgraden, Verleihung von Orden, um Bewilligung, ausländische Orden annehmen und tragen zu dürfen, Vereinerung oder Verbesserung von Wappen, Ausfertigung eines Wapenbriefes, Bewilligung v. Namensänderungen oder Namensübertragungen, Verleihung v. Würden, Ehrenämtern, Ehrentiteln und sonstigen Ehrenvorzügen und Auszeichnungen mit Inbegriffener für gewerbliche Unternehmungen, vom 1. Bog. 10 K.

2. um Erteilung, Anerkennung oder Bestätigung von Privilegien worunter auch die ausschließlichen Industrie-Privilegien mitbegriffen sind, vom 1. Bogen 6 K.

3. um Verleihung od. Anerkennung d. österreichischen Staatsbürgerschaft, um Erteilung des Gemeindebürgerrechtes, vom 1. Bogen 4 K.

4. um Aufnahme in den Heimatsverband stempelfrei. — Die Gesuche um Ausfertigung des zur Geltendmachung des Anspruches auf ausbrüchliche Aufnahme in den Heimatsverband einer Gemeinde erforderlichen Amtszugewinnes über den vollzogenen 10jährigen Aufenthalt in der Gemeinde sind stempelfrei. Desgleichen die zum angeführten Zwecke erforderlichen Behelfe: wie Zeugnisse, Kauf-, Geburt- u. Trauungsbescheinigungen, Heimatsscheine u. dgl.

d) um Kundmachung, öffentl. Versteigerungen und Eingaben an die Zivilgerichte, worin die Ausfertigung von Edikten angeht, wird, oder deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Ediktes notwendig erfordert, vom 1. Bog. 2 K;

e) um Erteilung von Pässen zur Ein-, Aus- u. Durchfuhr von Rodsalz, Tabak und Schießpulver und um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr bestimmter Waren, insofern dazu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, vom 1. Bg. 2 K;

f) um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung, zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideikommisses, vom 1. Bogen 2 K;

g) Appellations- und Revisionsanmeldungen gegen die unter Urteile aufgezählten Erkenntnisse, u. z.:

aa) Wenn vom gerichtlichen Erkenntnisse I. Instanz eine feste Stempelgebühr von nicht mehr als 10 K zu entrichten ist, ebensoviel als vom Erkenntnisse I. Instanz von beiden Theilen zu entrichten ist;

bb) in allen and. Fäll. vom 1. Bog. 20 K. Refuse gegen die unter Urtheile angeführten Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der hier festgesetzten Gebühr für den 1. Bogen.

b) Refuse, d. i. alle Verzugsungen gegen die Entscheidung oder Bestätigung einer unteren Instanz an die höhere, welche nicht unter g) begriffen, oder gegen die Vorweisung der Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben gerichtet sind, u. die außerordentlichen Gnadengesuche im Verfahren wegen Gefühlsübertretung, vom 1. Bogen 2 K.

Wenn jedoch der Wert des Gegenstandes 100 K nicht übersteigt, vom 1. Bogen 1 K.

h) die gerichtlichen Eingaben im Rechtsstreit bis 100 K Wert mit Aus-

schluß der Appellations- u. Revisionsanmeldungen und Refuse 24 K.

k) Eingaben, alle um Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen u. die ihnen gleichgehalt. Gerechtsame (Hypotheken, Notistenbücher, Verschafprotokolle u. s. w.), ohne Unterschied, ob die Eintragung zu unbedingter oder zur bedingten Erwerbung dinglicher Rechte (Intabulation, Pränotation) oder zur Bösung eingetragener Rechte oder zu einem anderen Zwecke stattfindet, wenn der Werth 200 K übersteigt 1. Bog. 3 K, übersteigt er nicht 200 K 1. Bogen 1 K 50 h, übersteigt er nicht 100 K beim 1. Bogen 1 K.

l) um Supereinverleibung des exekutiven Vandrrechtes auf einem bereits in die öffentlichen Bücher eingetragenen Vandrrechte, wenn der Rechtswert ohne Nebengebühren 100 K nicht übersteigt 24 h, übersteigt er 100 K dann 1 K.

Bei Eingaben um Eintragungen in die Bücher verschiedener Ämter muß die für den 1. Bogen vorgeseh. Gebühr so oftmal entrichtet werden, als die Zahl der Ämter beträgt.

m) um Eintragung der Firma, eines Gesellschaftsvertrages, Statutenänderung oder Firmaänderung, vom 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung einer in dem Handelsregister des Handelsgerichtes der Haupt-Niederlassung schon eingetragenen Firma bei dem Handelsgerichte desjenigen Bezirkes, wo dieselbe eine Zweigniederlassung hat, 1. Bogen 20 K.

Eingaben um Eintragung der Profura für jeden Berechtigten K 10. — um Eintragung der Liquidatoren, dann der Vermögensrechte, welche der Ehefrau eines Kaufmannes durch die Ehepakten eingeräumt werden, v. 1. Bg. 10 K.

n) Eingaben, welche zugleich Rechtsurkunden über Rechtsgeschäfte sind, welche der salamatischen oder Peruztialgebühr unterliegen, haben auch die für die Rechtsgeschäfte entfallende Gebühr zu zahlen.

o) Eingaben, in zwei- oder mehrfacher Ausfertigung überreicht, unterliegen hinsf. des zweiten und jedes weiteren Pares der Gebühr für Eingaben a),

— und wenn für die Haupteingabe ein milderer Stempel vorgeschrieben ist, der für die Haupteingabe festgesetzten Gebühr.

Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder Vorweisung oder zur Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Rückergütungen oder Zufestungen bei den für die Bedürfnisse des Reiches, der Länder, Kreise, Gauen, Bezirke u. Gemeinden eingeführter öffentl. Abgaben, oder welche gegen die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit der vorgeseh. Stempel u. unmittelbaren Gebühren gerichtet sind, stempelfrei. Beschwerden oder Refuse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben:

a) wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, jed. Bogen 30 h,

b) wenn sie 100 K übersteigt, 73 h.

Eingaben oder Gesuche um Erteilung von Almosen, von Armenpründen oder um Aufnahme in letztere sind frei, ebenso

Eingaben um Befreiung vom Schuln. Unterrichtsgelde oder um Verleihung eines Stipendiums, od. um Bestellung eines offiziellen Beiraters, wenn ein Armutszugnis beiliegt.

Eingaben, resp. Anzeigen über das Versammlungsrecht 1 K.

Eingabe  
gebühren  
für den  
dann b  
ist für  
Stemp  
— be  
deren  
wenig  
halten  
1 K  
erhen  
und je  
wenn  
nicht i  
Bei  
mierter  
aus  
Duplik  
unterl  
Kronen  
Eintred  
Bogen  
geness  
Eintrag  
fachen.  
sind 24  
bis 24  
280 K  
25 h  
über  
Steuern  
Empf  
einer f  
Wirt  
über  
dann g  
— über  
brauch  
mene  
— über  
nach d  
bühr e  
— Emp  
(frach  
einer f  
der f  
nahme  
ohne U  
bsang  
oder n  
mente  
der fr  
s e i  
der zu  
oder a  
tigten  
Ordre  
— alle  
nahm  
— Emp  
der G  
saher  
übern  
Trans  
einen  
Stück  
Fahrp  
1 K i  
ist. B  
voll an  
höher  
bemess  
auf me  
und H  
Gebüh  
der i  
doppel  
Empfan  
als a  
lohn-  
Stala  
— über  
Stemp  
Wir  
branch  
— über  
Werte  
— Ab  
bsang  
urkun  
Entlass

Einlagbogen, bei der festen Stempelgebühr bis 1 K derselbe, welcher für den ersten Bogen bestimmt ist, dann beim Wert- od. Betragstempel ist für den 1. Bogen der höhere Stempel zu nehmen u. d. übrig. 1 K.  
 — bei gerichtlichen Eingaben und deren Stelle vertretenden Protokollen, wenn sie keine Rechtsurkunden enthalten und einer festen Gebühr von 1 K oder einer höheren für den ersten Bogen unterliegen, der zweite und jeder weitere Bogen 1 K und wenn der Streitgegenstand 100 K nicht übersteigt 24 h.

Bei amtlichen oder amtlich vidimirten Abschriften und Auszügen aus öffentlichen Büchern und bei Duplikaten amtl. Aufsetzungen unterliegt jeder Bogen einem Kronenstempel.

Einreden im Streitverfahren pr. Bogen 1 K, und unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Eintragungsgebühren in Grundbuchsachen. Bis 200 K frei, über 200 K bis 240 K 1 K 50 h, über 240 K bis 280 K 1 K 75 h, u. s. w. für je K 40 25 h mehr. Für 1600 K 10 K, darüber erfolgt Vorschreibung durch das Steueramt.

Empfangsbescheinigung (Quittungen) bei einer schätzbaren Sache nach St. II. Wird die Zahlung in der Urkunde über das Hauptgeschäft besätigt, dann gebührenfrei.

— über eine z. Verwahrung, um Gebrauche oder als Pfand übernommene Sache 1 K.

— über gerichtliche Depositen, wenn nach der Stala keine mindere Gebühr entfällt 1 K.

Empfangs- und Aufnahmscheine (Frachtarten) eines Frächters oder einer Transportanstalt mit Ausnahme der 1. Postanstalt über die Übernahme von Waaren zum Transporte ohne Unterschied, ob darin der Empfang des Frachthohnes besätigt wird oder nicht, und zwar die Konnossemente der Seeschiffer, Ladefcheine der Frächter und Ansilieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) der zur Aufbewahrung von Waaren oder anderen bewegl. Sachen ermächtigen Anhalten, wenn dieselben auf Drethe lauten, pr. Stück 2 K.

— alle anderen Empfangs- u. Aufnahmscheine pr. Stück 10 h.

Empfangs- und Aufnahmscheine der Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen über die Übernahme von Personen zum Transporte (Personenarten) bei einem Fahrpreise bis 1 K von jedem Stück 2 h, bei einem höheren Fahrpreise aber so oftmal 2 h als 1 K in dem Fahrpreise enthalten ist. Jeder Rest unter 1 K ist als voll anzunehmen und die Gebühr nie höher als mit 50 h für das Stück zu bemessen. Werden die Personenarten auf mehrere Personen oder für die Hin- und Rückreise ausgestellt, so ist die Gebühr im ersten Falle nach der Zahl der Personen oder im letzteren doppelt zu berechnen.

Empfangsbescheinigung über Frachtlohn, als abgefordert ausgestellte Frachtlohn-Quittungen vom Betrage nach Stala II.

— über gerichtliche Aufkündigungen stempelfrei.

Wird jedoch ein gerichtlicher Gebrauch gemacht 1 K.

— über Beträge oder Sachen im Werte unter 4 K stempelfrei.

— Andere stempelpflichtige Empfangsbescheinigungen als Rechtsurkunden 1 K

Entlassungsgesuche 1 K.

Erbsabteilungen 1 K.

Erbsklärungen 1 K.

Erbsverzichtserklärungen 1 K.

Erbsverträge, vom 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K

Erfolgsantragsgesuche 1 K.

Erfennnisse, s. Urteile.

Erfordernisse 1 K.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Erwerbsteuer-Erklärungen, bei nicht Feueramt. Gebrauch 1 K.

Erwerbsteuercheine, Duplikate 2 K. Gesuche um Erfolgung von Duplikaten 1 K.

Erziehungsbeträge, Gesuche 1 K.

— Quittungen darüber n. St. II. Expensnoten zum gerichtl. Gebrauch, wenn darüber selbst als eine Rechnung ein Streit geführt wird 1 K.

— zu einem anderen gerichtlichen oder amtlichen Gebrauche 30 h.

Erhaltungsgesuche von mehr als 200 K vom 1. Bogen 3 K.

— bis 100 K Wert 1 K.

— bis 200 K Wert 1 K 50 h.

Extrakte aus im Auslande geführten Büchern 1 K.

Extrakte aus inländischen über d. unbewegl. Besitz von jedem Bogen 2 K.

Fahrkarten (Personen-) bis 1 K per Stück 2 h.

— bei höherem Fahrpreis für je 1 K 2 h, jedoch nie mehr als 50 h.

Fassnoten zur Bemessung von Abgaben, stempelfrei.

Freibietungsgesuche, v. 1. Bog. 2 K.

Freibietungsprotokolle über bewegliche Sachen bis 100 K 24 h, darüber 1 K per Bogen, wenn vom Gerichte aufgenommen, d. Gemeinden 1 K pr. Bog. dann vom Gesamtversteher nach St. III. Freibietungsbedingungen per Bogen 1 K.

Fideikommiss, Errichtungsurkunden, wenn sie freiwillige Anordn. sind, 2 K.

Fideikommiss, Gesuche zur Errichtung, Erweiterung, Vertausch., Verwandl. o. Verschuld. derselb. 2 K.

Firma-Protokollierung siehe Eingaben.

Flaggen-Patente, v. 1. Bogen 2 K.

Frachtbriefe und die Duplikate derselben, per Stück 10 h.

— über Sendungen, welche nicht per Post und nicht weiter als 5 Meilen im Umkreise des Ortes der Aufgabe erfolgen, per Stück 2 h.

Frachtarten, Konnossemente der Seeschiffer, Ladefcheine, Warrants, per Stück 2 K.

— alle anderen per Stück 10 h.

— von welchen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder als Quittungen beigebracht 1 K.

Frequenz-Zeugnisse 30 h.

— bei einem Streitgegenstande unter 100 K 24 h.

Geburts-Scheine 1 K.

— Geburts-, Erlaubnis- und Totenscheine von Urlaubern, Reservisten des Heeres, der Marine, der Landwehr u. Landesschützen, ferner deren Familien zum Zwecke der militär. Zubehaltung ausgestellt, sind stempelfrei, gebührenfrei, überdies unentgeltlich erhältlich.

Gebalts-Quittungen n. St. II. Gemeinden, Eingaben an diese 1 K.

— Gesuch um Gemeindevorrechtverleihung, 1. Bogen 4 K.

Gerichtskosten, siehe Protokolle, Urteile u. s. w.

Gesellschaftsverträge wenn sie nur ihre Sachen, oder ihre Mühe u. ihre Sachen vereinigen, u. zw.:

a) von Kriegsgesellschaften über 10 Jahre geschlossen, von der Vermögens-Einlage nach Stala III;

b) von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien über 10 Jahre von der Vermögens-Einlage der Kommanditisten nach Stala III, von den übrigen Gesellschaftern nach Stala II;

c) von allen anderen Gesellschaften von der Einlage nach Stala II, jedoch nie weniger als 10 K.

Gesuche, s. Eingaben.

Gesundheitszeugnisse, s. Zeugnisse.

Gewährbriefe 2 K per Bogen.

Gewerbeanmeldung, s. Eingaben.

Gewerbsbücher, s. Handelsbücher.

Gewinnsteuer, siehe Lotterien u. Snabengaben, Gesuche 1 K.

Snabengesuche 1 K.

— außerordentliche bei Gefällsüber-tretungen 2 K.

Grenzbeschreibungen 1 K, unter 100 K Streitgegenstand 24 h.

Großjährigkeits-Erklärungen, Ges. 1 K.

Grundbuchsachen. Extrakte aus dem Inlande 2 K, aus dem Auslande 1 K.

— Abschriften aus der Urkunden-sammlung 1 K, vidimirte 2 K pr. Bogen.

— Eingaben behufs Eintragung bis 100 K Wert 1 K, über 100-200 K 1 K 50 h, darüber 3 K vom 1. Bogen; jeder weitere Bogen bis 100 K Wert 24 h, darüber 1 K.

— Rekurse vom 1. Bogen 2 K, sonst 1 K per Bogen.

— siehe auch Eintragungsgebühren.

Grundsteuer-Eingaben oder Urkunden stempelfrei.

— Beschwerden oder Rekurse über die Entscheidung solcher Eingaben, welche einen Betrag bis 100 K betreffen, 30 h, u. über höhere Beträge 1 K.

Gutachten von Sach- oder Kunstverständigen in Parteisachen oder als Beweismittel 1 K.

Gülttscheine 2 K.

Güterverzeichnis bei Gütergemein-schafts- od. Gesellschaftsverträge 1 K.

Gymnasial-Prüfungs-, Sittlichkeits- und Abgangszeugnisse 30 h.

— Naturforschungszeugnisse 2 K.

Handels- und Gewerbsbücher, u. zw.:

a) die Haupt-, die Konto-Korrent- und die Saldo-Kontobücher der Kaufleute, Fabrikanten u. Gewerbetreibenden, von jedem Bogen im Ausmaß von 5040 cm<sup>2</sup> 50 h.

b) alle anderen Bücher, welche über einen Handels- oder andern Gewerbetrieb, industrielle Unternehmungen, dann über Geschäftsvermittlungen, insbesondere d. Handelsmäkler (Sensale) geführt werden, ausschließlich der Briefkopierbücher von jedem Bogen im Ausmaß von 2640 cm<sup>2</sup> 10 h.

Bücher, welche bloß über die Manipulation oder den inneren Geschäftsbetrieb geführt werden, insbesondere die Notizbücher, welche Handel- und Gewerbetreibende bei sich tragen, sind stempelfrei.

Jene Ein Schreib-Bücher, welche von dem Arbeitgeber an den Arbeitnehmer über die übergebenen Stoffe oder geleisteten Arbeiten erfolgt werden, selbst wenn die Abstattung des Arbeitslohnes von dem Arbeitgeber eingetragen wird, sind stempelfrei.

Unter Handels- und Gewerbsbüchern werden überhaupt alle Geschäftsaufzeichnungen verstanden, die über einen Handels- oder Gewerbetrieb, einzelne Teile desselben oder Hilfsverrichtungen zum Behufe eines solchen Betriebes geführt werden, diese Geschäfts- u. Aufzeichnungen mögen gebunden od. geteilt ein, od. auf einzelnen Bogen oder

Blättern stattfinden, die einzelnen Geschäfte selbst oder überfichten derselben darstellen. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Wege des Übereinkommens der Entrichtung der Gebühr mittelst Stempelmarken gegen ein jährl. Kaufkale zu erlassen. Handels-Konten, f. Konti.  
 Handels- u. Gewerbetreibende, Korrespondenzen derselben über Gegenstände ihres Handels- u. Gewerbetriebes unter sich u. mit and. Personen, insof. sie ein hierauf bezügl. Rechtsgefchäft enthalten, bedingt frei. Wird jedoch die Briefform zur Ausfertigung eines Wechsels, eines Schuldscheines, eines Pfandscheines, einer Anweisung, eines Akkreditives, einer Zession v. Schuldforderungen, eines bilanzierten Konto, einer Urkunde im Transportgefchäft, welche derselben Stempelgebühr unterliegen, einer Promesse oder Berechtigung zur Veräußerung von Gewinnhoffnungen, eines Bodmerei-, Versicherungs-, Gesellschaftsvertrages oder zur Ausfertigung einer Rechtsurkunde über andere Gegenstände, als jene ihres Handels- u. Gewerbetriebes gebraucht, so ist die Gebühr für die bezügl. Rechtsurkunde zu entrichten.  
 Bedingt befreite Korrespondenzen unterlegen bei gerichtl. oder amtl. Gebrauche d. Gebühr von 1 K pr. Bog. Hauptbücher, f. Handels- u. Gewerbetreiber.  
 Hausfüße, deren Ausfertigung 2 K. Gesuche bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h. u. üb. 200 K v. 1. Bg. 3 K.  
 Hausverträge, Gesuch um solche, 2 K.  
 Heimatrecht, Gesuche um Aufnahme in den Heimatsverband siehe Eingaben sub. c) 4.  
 Heimatscheine 1 K.  
 — für Diensthofen, Lehrlinge, Gehilfen, Tagelöhner 20 h., Gesuche um solche frei.  
 Heirats-Kontrakte nach St. II.  
 Hotelcoupons und Rundreisebillets-coupons stempelfrei.  
 Hypothekar-Versicherungen u. dem Werte der Verbindlichkeit Stala II.  
 — bei einer nicht schäb. Sache 1 K.  
 Jagdarten, Zertifikate von Bezirks-hauptmannschaften 2 K, von Gemeinden ausgef. 1 K. Für Diensthofen, Gehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner 30 h.  
 Immatrikulationscheine als Schulzeugnisse 30 h.  
 Impfungszugnisse frei.  
 Incorporationscheine 2 K.  
 Intabulationsgesuche über 200 K 3 K.  
 — von 100 K bis 200 K, 1 K 50 h.  
 — bis 100 K 1 K.  
 — um Supereinverleibung des ererbten Pfandrechts auf einem bereits hastenden Pfandrechte bis 100 K Wert 24 h, über 100 K Wert 1 K.  
 Interimscheine f. Aktien.  
 Inventarien, gerichtliche 1 K.  
 — und wenn der Wert unter 100 K ist, 24 h.  
 — außergerichtliche 1 K.  
 Justifizierungs-Erklärung 1 K.  
 Karten, per Spiel von 36 und weniger Blättern 30 h. von größeren Spielen 60 h.; für Lotterie oder waschbare Karten das Doppelte.  
 Kaufverträge, wenn die Sache beweglich ist, nach Stala III, ist sie unbeweglich, die Urkunde 1 K von jedem Bogen, und außerdem für das Rechtsgefchäft vom Werte des Kaufobjektes, f. Vermögensübertragungsgesuche unter B. 3.  
 Kautionsrückempfangs = Befestigung 1 K per Bogen.  
 Klagen 1 K, bei einem Streitgegenstande unter 100 K, 24 h.  
 Kommissionsvertrag, Stala II.  
 Kompromißverträge 1 K.

Kontroversverfahren.  
 — Eingaben um Eröffnung desselben.  
 1. Bogen 2 K, die übrigen je 1 K  
 — Forderungsanmeldungen bis 100 K 24 h, darüber 1 K.  
 — Abschriften per Bogen 1 K.  
 — Erkenntnisse über strittige Rangordnung nach Wert des Streitgegenstandes bis 100 K 1 K, darüber 5 K.  
 — Vorrechtsklagen für die Urteilschöpfung 5 K.  
 — Liquidation für Urteilschöpfung 2 K 50 h.  
 — Klassifikationsurteile vom Aktivvermögen d. Masse  $\frac{1}{4}\%$ .  
 — Auszüge aus denselben 2 K.  
 — Massa-Vertretung in den Verhandlungen und Schriften stempelfrei; angenommen in Klassifikationserkenntnissen und deren Auszügen, ferner in Aktivprozessen der Masse und in mit anderen Personen in Bezug auf d. Verwaltung oder Realisierung der Masse abzuschließenden Rechtsgefchäften.  
 Konnosamente pr. Stüd 2 K.  
 — Zessionen auf demselben für jede Abtretung 10 h.  
 Konfessionen von Privatpersonen 1 K per Bogen  
 Konsumo-Pässe, Gesuch hierum 2 K.  
 Konti, Notizen, Ausweise, Einreichbücher u. s. w., welche von Handels- und Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbetriebes an Handels- u. Gewerbetreibende oder andere Personen ausgefertigt werden, ohne Unterschied, ob dieselben die Salbung enthalten od. nicht, mit Anschluß der bilanzierten Konti bis 20 K stempelfrei, über 20 K bis 100 K 24 h und über 100 K 10 h.  
 Werden salbierte Konti zu einem gerichtlichen Gebrauche oder anstatt der Quittung bei einer öffentlichen Kasse beigebracht, so unterliegen sie für die Empfangscheine festgesetzter Gebühr nach Stala II.  
 Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Korrespondenz aufgenommen oder einer solcher als Anhang Beilage u. dgl. beigefügt werden.  
 Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anhalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampfzügen u. dgl. entnommen werden kann.  
 Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäftsbüchern der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgefertigten Rechnungen, dief. Geb. Konvokations-Edikte, Gesuch 2 K.  
 Kopulationscheine für jeden Trauungsfall u. Bogen 1 K.  
 Koramifikationen stempelfrei.  
 Krankenanstaltenfonds f. Vermögensübertragung.  
 Kuratelrechnungen (ohne Rechtsstreit), Eingabe m. Vorlage 1 K. pr. Bogen.  
 — eventuell auf Grund Vermögenszeugnisses nach Tarifpost 75 p stempelfrei.  
 Kurankäufe nach Stala III.  
 Lagerpandscheine f. Warrants.  
 Landtafel-Extrakte 2 K.  
 Lebenszeugnisse 1 K, für Tagelöhner u. dgl. 30 h.  
 Legalisierungen, a) von Behörden f. d. Befestigung, ein. Parteiunterschrift 2 K.  
 — für die gleichzeitige Befestigung jed. weiteren Parteiunterschrift je 1 K.  
 Legalisierungen vor d. Notar f. Befestigung einer Parteiunterschrift 1 K.  
 — die gleichzeitige Befestigung jeder weiteren Unterschrift 50 h. Im Tabularverkehr: gerichtliche 1 K, notarielle 20 h u. zw. ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Unterschriften beglaubigt werden.

Legitimationen, ämtliche, frei.  
 — von Privatpersonen, ausgef. 2 K.  
 Legitimationsarten als Reiseunterschieden 2 K.  
 Lebensbriefe nach Stala II.  
 Lehrschriften 1 K.  
 Leihrentenverträge, bei bewegl. Sachen aus dem Werte Stala III, bei unbewegl. Sachen wie Kaufverträge, Leih-Verträge bei unverbrauchbaren Sachen bloß zum unentgeltlichen Gebrauche 1 K.  
 Leihrentenverträge 2 K.  
 Liquidationen, Licit.-Bedingungen 1 K.  
 — Gesuche um Kundmachung 2 K.  
 — Leihrenten-Verträge nach Stala II.  
 Lieferungs-Verträge, wonach Sachen od. Arbeiten sammt dem Stoffe um einen bedingenen Preis zu liefern sind, nach diesem Preise St. III, wird jedoch bloß die Arbeit geliefert, nach dem bedingenen Preise, St. II.  
 Löshungsfonds Konfignation, -Listen u. zw. für jede einzelne Befestigung St. II.  
 Löshungsgesuche bei einem Werte über 200 K v. 1. Bg. 3 K.  
 — bis 200 K Wert 1 K 50 h.  
 — bis 100 K Wert 1 K.  
 — wenn keine Quittung oder Urkunde beiliegt, noch außerdem nach dem Werte der gelöschten Summe St. II.  
 — bei einer Löschung von Adnotationen, abschlägigen Bescheiden 1 K.  
 Löshungserklärungen der Parteien nach dem Werte der zu löschenden Summe nach Stala II.  
 — ist die Summe abgefordert quittiert 1 K.  
 Lotterien, Verlosungen, Auspielungen, Lottoscheinchen, wenn Waren, Pretiosen, Effekten u. Kunstgegenstände ausgepielt werden, nach St. II, Lose von Wohltätigkeitslotterien oder bei Gesamtspielen bis 1000 K frei.  
 Troddem gelten die Bestimmungen der Lottoschrift.  
 — Bei Staatslotterien u. a. Verlosungen 20% Gebühr nach Abzug der Spieleinlage (Nominalwert), Bemessung nach je 10 K Restbetrag von 2 K und darüber wie 10 K.  
 — Gemisch beim Zahlenlotto 15% Gebühr, ohne Abzug des Spieleinsatzes und nicht abgerundet.  
 Mahnverfahren.  
 — Zahlungsbefehl bis 50 K 50 h, über 50 bis 100 K 1 K, über 100 K 2 K.  
 Majorats = Errichtungsurkunden als letztwillige Anordnungen v. 1. Bg. 2 K.  
 Martipreis-Zertifikate 1 K.  
 Matrifel-Auszüge aus den Registern über Geburten, Tausen, Trauungen und Sterbefälle oder förmliche Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Totenscheine, für jeden einzelnen Fall 1 K.  
 Maturitätszeugnisse 2 K.  
 Meistrecht = Verleibungsurkunde 2 K.  
 Mietverträge, nach Stala II, für die grundbüchliche Eintragung  $\frac{1}{2}\%$ .  
 Militärdefretungszugnisse, von Gemeinden u. Seelforthern ausgef. 1 K.  
 Minderjährigkeits-Nachfristgesuch 1 K.  
 Ruffstzungen 2 K, Gesuch hierum 2 K.  
 Mutungsgesuche 2 K.  
 Nachfristgesuche, insoferne sie nicht Rekurre sind, 1 K.  
 Namensübertragung, Gesuch um Bewilligung hierzu 10 K.  
 Notifiken-Extrakte 2 K.  
 Nullitäts-Beschwerden 1 K.  
 — wenn Streitgegenf. unt. 100 K, 24 h.  
 Offerte 1 K.  
 Ordens-Verleibungs- und Tragungs = bewilligungsgesuche 10 K, Diplom 2 K.  
 Pacht-Verträge nach Stala II, für die grundbüchliche Eintragung außerdem  $\frac{1}{2}\%$ .  
 Pässe, Passierscheine, f. Reiseurkunden.  
 Patente, die über die Erteilung einer besonderen Befugnis ausgef. sind.  
 Urkunden 2 K.  
 Penfionsgesuche 1 K.

Pensions-Versicherungs-Urkunden nach Stala III nach dem Wert, als welcher der lösbare Betrag der Jahreszinsen zu berechnen ist.

Vandeingaben und Pfandscheine 1 K. Vollzügen, nach d. Prämie, Stala II. Präsentationen auf geistliche Pfründen oder auf Stiftungen an öffentl. Behörden von Privatpersonen 1 K. Preis-Zuerkennungs-Zertifikate 1 K. Prioritäts-Abtretungen, unentgeltliche, die Urkunde 1 K.

— das Rechtsgeschäft abgefordert entgeltliche nach St. II.

— Eintragungen vom Entgelte, wenn der Wert 200 K übersteigt, 1/2%.

Prioritätsklagen oder Vorrechtssklagen über 100 K Wert 1 K.

— unter 100 K Wert 24 h.

— Vergleich über ein streitiges Vorrecht 1 K.

Privilegiengesuche um Verleihung oder Bestätigung 6 K.

— um Verlängerung 1 K.

— Verleihungs-Ausfertigungen 2 K. Procura, Gesuch um Eintragung 10 K. Promessenheine der Pos 1 K.

Protokolle, d. i. Wechselprotokolle, vom Notar aufgenommen 2 K.

— Wechselprotokolle vom Gerichte aufgenommen bei Wechsellern bis 400 K 4 K.

— über 400 K 6 K.

Protokoll-Abschriften, amtliche, einfache nicht vidimierte 1 K.

— gerichtliche, von anderen Behörden ausgestellte 1 K.

— amtlich vidimierte 2 K.

— nicht amtliche, d. i. von Parteien verfaßt, aber amtlich und notariell vidimiert 1 K.

— von anderen Personen vidim. 1 K.

— im Stritte bis 100 K 24 h, über 100 K 1 K.

Protokolle, gebührenpflichtige:

a) 1. Alle, welche die Stelle einer Eingabe vertreten, siehe Eingaben.

2. Alle jene, welche eine Rechtsurkunde enthalten, unterliegen außer der für den ersten Bogen d. Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr im gerichtlichen Verfahren auch noch der Stempelgebühr von 1 K und bei einem Werthe unter 100 K 24 h.

b) welche von einem Gerichte in und außer Streitfachen aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitgegenstände u. über Rekurse, durchaus 24 h.

c) welche von anderen Behörden aufgenommen werden und nicht schon unter a) begriffen sind; über Streitigkeiten zwischen zwei Privatpersonen: wenn der Werth des Streitgegenstandes 100 K nicht übersteigt, 30 h.

In allen anderen Fällen 1 K.

Befunde, Zeugenverhöre u. andere Vernehmungen zur Erhebung von Tatsachen oder Sachverhältnissen, über welche ein Privater um die Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder um eine amtliche Bescheinigung eingetreten ist, 1 K.

Präsumptionsgesuche 1 K. Prätensions-Verträge 2 K. Quartiergelder-Duittungen, Stala II. Duittungen f. Empfangsbefähigungen. Ratifikationen in besonderen Urk. 1 K. Reambulations-Urkunden 1 K. Recepte, f. Empfangsbefähigungen. Rechnungen, siehe Konti.

Rechnungs-Abolutorien von Privatpersonen 1 K.

— Agnoszierungen u. Erblig. 1 K. Rechtsfertigungs-Klagen 1 K. — unter 100 K 24 h.

Rekurse, gegen jene Erkenntnisse und Urtheile, welche bis zu einem Zeckronenstempel ausgefertigt werden, der 1. Bogen die Hälfte des Urtheilsstempels.

— in allen anderen Fällen der 1. Bogen 10 K, und wenn der Wert des Gegenst. 100 K nicht übersteigt, 1 K.

— im gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Verfahren gegen Entscheidung oder Verfügung einer unteren Instanz an eine höhere vom 1. Bg. 2 K.

— gegen die Entscheidung über solche Eingaben, welche zur Zustandebringung der Gebührenbemessung oder zur Vorschreibung od. Erwirkung der gesetzlich gestatteten Ermäßigungen, Abschreibungen oder Zufristungen bei den Staats- oder Gemeindeabgaben eingebracht werden, wenn die Gebühr 100 K nicht überschreitet, 30 h, überschreitet sie 100 K, 1 K.

— Erste Rekurse sind frei, wenn sie gegen die Bemessung von Stempel- od. unmittelbaren Gebühren gerichtstund.

— in Strafsachen frei.

Reisenstunden für Diensthofen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner, Arbeiter und überhaupt Personen, die von einem den gewöhnlichen Tagelohn nicht übersteigenden Erwerbe leben, von jeder Ausfertigung 30 h.

— für andere Personen, jede Ausfertigung 2 K.

Retentions-Verträge u. St. II. Remunerations-Einnahmen 1 K. Renten aus dem Auslande i. Aktien. Reparitions-Ausweise in Kontroversenhandlungen 1 K.

Reperitoren der Notare 10 h. Repisten, im Streitverfahren 1 K.

— unter 100 K Wert 24 h.

Reproduktionen von Eingaben unterliegt demselben Stempel wie die ursprüngliche Eingabe.

Reisabrechnungs-Duittungen nach St. II. Wird zugleich die Gesamtforderung befristet, so ist die Gebühr vom Gesamtbetrage zu entrichten.

Rezeptelle 1 K.

Reverse, ist der Gegenstand schätzbar nach Stala II.

— ist dies nicht der Fall, 1 K.

Schuldloshaltungs-Reverse, wenn weder Leistung noch Gegenleistung schätzbar ist 1 K, sonst Stala II.

Schaufstellungen von Sehenwürdigkeiten, Gesuch hierum 2 K. Bewilligung darüber per Bogen 2 K.

Schätzungen 1 K, unt. 100 K Wert 24 h. Scheidbriefe zwischen jüdischen Eheleuten 1 K.

Scheidungsklagen der Eheleute, wenn über das Vermögen od. d. Unterhalt keine Verfügung getroffen ist, 1 K.

Schenkungen. Die Urkunden darüber unterliegen ohne Rücksicht auf den geschenkten Gegenstand, dem Urkundenstempel.

Die Urkunden über Schenkungen: a) unter Lebenden, von jedem Bogen 1 K.

b) auf den Todesfall, v. 1. Bg 2 K.

Bezüglich des Rechtsgeschäftes ist I. zwischen zur Zeit der Schenkung nicht getrennten Eheleuten und zw. Eltern u. ehelichen oder unehelichen Kindern oder deren Nachkömmlingen Wählern und Wahlkindern, von dem reinen Werthe 1% sammt 25% Zuschlag (Schwiegerelöhne u. Schwiegerelöhner, sowie Stiefkinder sind ebenso zu behandeln wie leibl. Kind.).

II. zwischen anderen Verwandten bis einschließlich Geschwisterkinder, von dem reinen Werthe 4% sammt 25% Zuschlag;

III. bei allen anderen Fällen 8% des reinen Wertes sammt 25% Zuschlag zu entrichten. Bei Übertragung unbeweglicher Sachen sind außerdem an Gebühr zu entrichten:

1. Bei Übertragung von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen u. umgekehrt, ferner an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wählern an Wahlkinder, zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten, zwischen Bräutlingen durch Ehepalte:

a) bei einem Werthe bis 30.000 K 1%;

b) über 30.000 K 1 1/2% v. d. Werthe;

2. bei Übertragung an andere als die unter 1. bezeichneten Personen a) bei einem Werthe bis 20.000 K 1 1/2%;

b) über 20.000 K 2% v. d. Werthe. Schiedsrichter- als Kompromiß-Verträge 1 K.

Schiedsrichterliche Urtheile. Für jede Ausfertigung d. Schiedsbeschlusses bei einem Streitgegenstand bis 100 K 1 K.

— über 100 K bis 400 K 2 K 50 h.

— über 400 K od. nicht schätzbar 5 K. Unterliegt das Rechtsgeschäft, worüber der Schiedsbescheid erlolgt, nur im Falle, wenn darüber eine Rechtsurkunde ausgefertigt wird, der Gebühr und wurde eine Rechtsurkunde darüber nicht ausgefertigt, so sind die Ausfertigungen des Schiedsbeschlusses als die Rechtsurkunden über das bezügliche Rechtsgeschäft anzusehen; es ist aber hiervon in keinem Falle eine geringere als die oben festgesetzte Gebühr zu bemessen.

Schießpulver, Gesuche um Pässe hierum vom 1. Bogen 2 K.

Schiffabrechnungs-Zertifikate von landesfürstl. Behörden u. Ämtern 2 K, sonst 1 K.

— Eigentums-Zertifikate, inf. 2 K. Schiffabrechnungs-Parente 2 K.

Schlusszettel der Börsen- und Waren-sensale per Stüd 10 h.

(Bei einem gerichtlichen Gebrauche derselben ist in Rechtsstreitigkeiten bis 100 K der Beslagnstempel, über 100 K für jeden Bogen 1 K zu entrichten.)

Schulden-Anerkennung, als Eing. 1 K. Schuldscheine nach Stala II.

Schuldverschreibungen, deren Coupons unterliegen der Gebühr nach dem angegebenen Betrage und Stala II.

— aus dem Auslande i. Aktien. Schulgeld - Befreiungsgesuche, mit einem Armutzeugniß belegt, frei.

Schuldenzeugnisse, f. Zeugnisse. Schurzbescheinigungsgesuche 2 K.

Schurzbescheinigungen 2 K. Seepässe, für jede Ausfertigung 2 K.

Sequestrationsgesuche 1 K. Spielkarten, siehe Karten.

Staatsbürgerrecht, Gesuche um Verleihung desselben 4 K.

Stammabäume, von den Matrikel-Führern verfaßt oder bestätigt, für jeden Geburts-, Trauungs- od. Todesfall 1 K.

— von Privatpersonen verfaßt, als Beilagen 30 h.

Stiftbriefe (Seelsorge) per Bogen 1 K, ferner von dem der Stiftung gewidmeten Vermögen die Gebühr wie von Schenkungen.

— Entwürfe, der Behörde vorzuliegende, per Bogen 30 h.

Stiftungszeugen frei.

Sustentions-Duittungen nach St. II. — Reverse nach d. Werte Stala II., oder wenn der Unterhaltsbetrag nicht angegeben ist, 1 K.

Tabakbau zum eigenen Gebrauch 1 K, sonst 2 K.

Tabak- u. Stempel-Verkaufs-Eigenen, Gesuche hierum 2 K. Tabular-Auszüge u. Bescheinigungen 2 K. — Gesuche bei einem Wert bis 100 K 1 K, bis 200 K 1 K 50 h, über 200 K 3 K. — Gläubiger, Konfesse derselb. 1 K.



Waren-Ein-, Aus- u. Durchfuhrpässe, Gesuche um Ertheilung derselben 2 K. Wappentafel, der Stück 2 K. Gesuche hierum sind frei.

Wahlfähigkeits-Dekrete 2 K. Wahlfähigkeits-Dekrete, Ges. hierum 1 K. Wappenbücher, v. jed. Ausfertigung 30 h. Wappenbriefe, Gesuche um Ausfertigung, 1 Bogen 10 K. Der Wappenbrief selbst wie „Protokolle“.

Warrant, pr. Stück 2 K. — Besinnen auf denselben 1 K. Werden von den 1. 1. Postämtern obliert.

Wechsel, wenn derselbe im Inlande ausgestellt und nicht später als 6 Monate vom Ausstellungsstage zahlbar ist, oder wenn derselbe im Auslande ausgestellt ist und nicht später als 12 Monate vom Ausstellungsstage zahlbar ist, nach Stala I. Im Inlande ausgestellte Wechsel, welche später als 6 Monate vom Ausstellungsstage zahlbar sind, und im Auslande ausgestellte Wechsel, welche später als 12 Monate vom Ausstellungsstage zahlbar sind, nach Stala II. Der Gebühr nach St. II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt ist.

Jede schriftliche Prolongation eines inländ. Wechsels unterliegt der Gebühr, u. zw. nach St. I., wenn die Fristverlängerung 6 Monate nicht überschreitet, sonst St. II.

Ausländische Wechsel, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind, unterliegen, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden, der Gebühr von 4 h für je 200 K der Wechselsumme. Wird aber der Wechsel nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu gerichtlichem Gebrauche, so ist die Gebühr vorher auf St. I. (wenn bis zu 12 Monaten) oder St. II. (wenn über 12 Monate) zu ergänzen.

Wechsel können auf den amtlichen, mit dem eingedruckten Stempelselbst versehenen Blanketten, welche in den Stempelverschleißprotokollen zu haben sind, oder auch auf anderen Blanketten ausgestellt werden, in letzterem Falle müssen jedoch die

Stempelmarken auf der Rückseite des Blankettes vor der Ausfertigung u. g. des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung bestimmten Amte mit dem amtlichen Siegel überstempelt werden. (Die früher üblich und gefattet gewesene Entrichtung der Gebühren durch Aufkleben und Abschreiben der Stempelmarken ist nicht mehr gefattet und es werden in dieser Weise gestempelte Wechsel als nicht gestempelt angesehen und die Beteiligten gestraft. — Auch die Ueberstempelung mit dem Siegel einer Person, einer Firma oder einer hierzu nicht ermächtigten Anstalt ist unzulässig.)

Wenn die Stempelpflicht den Betrag von 50 K übersteigt, kann die Entrichtung der Gebühr unmittelbar bei d. hierzu bestimmten Ämtern stattfinden.

Bei im Auslande ausgestellten Wechseln ist die Stempelmarke an der Rückseite des Wechsels am oberen Rande, und wenn ausländische Indossamente vorhanden sind, unmittelbar unter dem letzten ausländischen Indossamente zu befestigen und amtlich zu überstempeln, ehe der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird.

Wechselgerichtliche Zahlungsaufträge: Bei Wechselforderungen bis 50 K 1 K, über 50 bis 100 K 2 K, über 100 K bis 400 K 5 K, über 400 K bis 1600 K 10 K, über 1600 K  $\frac{1}{2}$  % des Betrages mit 25% Zuschlag.

Wechselprotest, s. Protest. Wetten, Gebühr nach St. III. Der Maßstab ist der Wettpreis, stets der höhere. Erfolgt auf Grund der Wette eine Uebertragung des Eigenthums, dann ist eine Rechtsurkunde mit 1 K Stempel nötig. Das Rechtsgeschäft unterliegt überdies den angeordneten Gebühren. Ist die Wette eine Schenkung, dann Gebühren wie für solche. Bei Wettrennen, Regatten und am Totalisateur 5%, Abzug aller Wett-einlöse unmittelbar zu entrichten. Würden, Gesuche um Verleihung derselben vom 1. Bogen 10 K.

Zahlungs-Anweisung, entgeltliche, nach dem angewiesenen Betrage u. St. II; siehe Anweisungen u. Schenk. — im strafgerichtlichen Verfahren frei.

Zahlungs-Anweisung im außergerichtl. Verfahr. 1 K.

— unentgeltl., wie Schenkung. Zahlungsbefehl, siehe Mahnverfahren. Rettungs-Berschl.-Eigens, Ges. 2 K. Zertifikate, als Zeugnis, um damit die Bewilligung der kompetent. Behörde nachzusuchen 2 K.

Besinnen, unentgeltlich, für die Rechnung 1 K und wie Schenkungen.

— Sini auf Wechseln, s. Wechsel. — auf den Anweisungen der Kaufleute jede Abtretung 10 h.

— auf den Verpflichtscheiden der Kaufleute, den Konnosamenten der Seeschiffer, den Labelscheinen der Frachtführer, den Auslieferungsscheinen (Lagerscheinen, Warrant), den Bodmereibriefen und See-Assuranzpolicen jede Abtretung 10 h.

— von anderen Schuldforderungen nach dem Werthe des Entgelts St. II. — von allen anderen Rechten als Schuldforderungen, wie Kaufverträge, Citations-Edikte, Gesuche hierum 2 K. zeugenverhörs-Protokolle im zivilrechtlichen Verfahren 1 K.

— strafgerichtlich, frei.

— unter 100 K Wert 24 h, sonst 1 K.

Zeugnisse, von Ämtern und landesfürstl. Behörden ausgefertigt 2 K.

Zeugnisse von anderen Ämtern und Behörden oder Privatpersonen ausgestellt, 1 K.

Hierher gehören auch die Lehrbriefe: — für Diensthöfen, Gehilfen, Lehrlingen, Tagelöhner 30 h.

— Schul- u. Studienzeugnisse, welche über den Erfolg einer oder mehrerer am Schlusse eines Semesters oder Jahrganges abgelegter Prüfungen von öffentlichen Lehranstalten ausgefertigt werden und auch die halbjährigen Besuchszeugnisse 30 h.

— über Prüfungen bei Volks- und Bürgerschulen über Christenlehre Remdelfrei. Wird der Erfolg mehrerer Semester oder Jahrgänge gleichzeitig bestätigt, ohne daß es Absolutorien sind, für jedes Semester oder Jahrg. 30 h.

— Absolutorien über Studien 2 K. — Armutszeugnisse, Impfszeugnisse unbedingt frei.

Hollverfahren, Eingaben um Bewilligung zum zollfreien Bezug 1 K.

— Rekurse gegen Entscheidungen in Zollverfahren bis 100 K, 30 h.

— über 100 K 1 K.